### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde

Goldschmit, Robert Karlsruhe i.B., 1918

1. Die Entstehung der Verfassung

urn:nbn:de:bsz:31-92057

#### 1. Rapitel.

## Die Entstehung der Verfassung.

Um 22. August 1818 unterschrieb Großbergog Karl in Bad Griesbach, wo sich der damals schon todkranke Fürst in jenen Tagen aufhielt, die badische Berfassungsurkunde. Im Regierungsblatt XVIII vom 29. August 1818 wurde der Wortlaut veröffentlicht. 1918 schaut die Verfaffung somit auf das ehrwürdige Alter von 100 Jahren zurück. Nicht ohne schwere Kämpfe ist dieses Werk, das den Bruch mit dem bisherigen Absolutismus vollzog, zustande gekommen. Die Bemühungen derjenigen Staatsmänner, die, wenn auch meist Anhänger des Alten, doch allmählich aus noch näher zu erörternden Gründen die Notwendigkeit der Einführung verfassungsmäßiger Zustände eingesehen hatten, wurden von verschiedenen Seiten durchkreuzt, ihre Arbeit erschwert. Manche Gegner der Neuerung hielten gewiß aus innerer Überzeugung an den herrichenden Einrichtungen fest, andere mochten bei ihrer Abneigung gegen jede Beschränkung der bestehenden Gewalt nicht ausschließlich an die Berleidigung des absoluten Fürstentums, sondern doch auch an die Behauptung der Macht oder der Willfür des einflußreichen Beamtenstandes gedacht haben. Dazu kamen äußere Ereignisse, die die Gedanken der leitenden Männer von den Arbeiten einer jo tiefgreifenden Umgestaltung des Staatsweiens ablenkten und endlich die mit den Jahren zunehmende Tatenschen des regierenden Großherzogs. Jedoch fämtliche Hemmnisse haben den endlichen Sieg des Verfassungslebens wohl verzögern, aber auf die Dauer nicht verhindern können. Es ist ein Beweis von der Bite des Werkes, daß es in seinen wesentlichen Bestandteilen bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben ist. Die Grund- und Umfassungsmauern des Hauses, das deffen Baumeister Rebenius vor 100 Jahren aufgeführt hat, brauchten nicht abgetragen zu werden, um einem vollständigen Neubau Plat zu machen, nur die Innenausstattung ist mehrfach erganzt oder umgestaltet worden, damit das Ganze weitergebenden Ansprüchen, die unter veränderten Berhältnissen ans Licht traten,

Die badische Berfassung hat sich nicht aus überkommenen landständischen Sinrichtungen entwickelt. Zwar hat es ehedem in den vier größeren Gebieten, die jest den wichtigsten Bestandteil des Großherzog-

Golbidmit, Perfaffungeurfunbe.

tums ausmachen, Landstände gegeben'. Aber fie waren beseitigt und meist längst vergessen, als die absolute Monarchie, beeintlußt durch die Strömung der Zeit und gedrängt von der Not des Staates, die Arbeiten für die Ginführung einer Berfaffung aufnahm. In der Kurpfalz, in der die Stände im 16. und gu Anfang des 17. Jahrhunderts eine gewiffe Bedeutung erlangt hatten, überdauerten sie ebensowenig wie jene in Baden-Baden die Stürme des 30jährigen Krieges. In Baden-Durlach tagten die Stände im Jahre 1668 gum lettenmal. Länger und einflußreicher erhielten sie sich in dem öfterreichischen Breisgau. Dort waren die Pralaten und Ritter das enticheidende Clement der Stände und fie haben noch unter Maria Theresia und selbst unter Kaiser Joseph II. ihre Stellung im wesentlichen behauptet. 1806 machte Karl Friedrich nach Erwerbung des Breisgaues auch ihrem Dafein ein Ende, ohne daß fich daselbst außerhalb des Kreises der unmittelbar Beteiligten ein Bedauern offenbart oder eine Sehnsucht nach ihrer Wiederherstellung geäußert hätte2. Noch weniger gab sich in dem übrigen Land ein Berlangen nach übertragung der im Breisgan bestehenden Einrichtung und deren Ausbildung zu einer dem ganzen Großherzogtum gemeinsamen fund. Allerdings die Stände des Breisgaues hatten in einer Eingabe verlangt, daß auch fernerhin jede landesherrliche Berordnung zuwörderft ihnen vorgelegt und ihre Bewilligung zu den zu entrichtenden Abgaben eingeholt werde, ehe der Bollzug und die Erhebung geschehe. Karl Friedrich wies ihr Berlangen mit den Worten ab: "Da es unseren Landeskollegien zur Dienstpflicht gemacht ist, nicht etwa unser und unserer Nachkommen einseitiges Interesse, sondern das gesamte Wohl des Landes, was mit jenem unter gewiffenhaften Regenten ohnehin eins ift, in ihren Kollegialbeschlüffen und Anträgen vor Augen zu haben und in Rollisionsfällen das eine nicht weniger als das andere ins Licht zu stellen, auch überdies jedem Untertan und jeder bestehenden fleineren Gemeinheit der Butritt ju ihrem herrn und Landesvater offensteht, jo bedarf es feines weiteren Organes zwischen dem Fürsten und den Untertanens."

Karl Friedrich war überhaupt kein Freund einer Beschränkung der Fürstengewalt. Er darf als der glänzendste und erfolgreichste Vertreter der wohlmeinenden fürsorglichen patriarchalischen Herschaft in einem kleinen Staate bezeichnet werden. Nur das patriarchalisch-absolute Regiment, wie er es führte, schien ihm die volle Bürgschaft dafür zu bieten, daß der Fürst ohne Rücksicht auf eigennützige Vestrebungen verschiedener Klassen der Bevölkerung und ungefährdet von der Selbstsucht einzelner der Wohlfahrt aller diene. In seinen Aufzeichnungen klasse sich der

2 Generallandesarchiv. Rebenius Aufzeichnungen, Materialien zur Geschichte ber Berfaffung.

te

fe

8

n

1s

De

n

8

10

11

<sup>1</sup> Gothein, Die Lanbstände am Oberrhein. 25 Jahre der Babischen historischen Kommission. Weech, Die babischen Landstände 1554—1668. Zische, f. d. Geschichte des Oberrheins 29, 233 ff.

Beffript Karl Friedrichs vom 5. Mai 1806.

<sup>4</sup> Bgl. Itidr. f. b. Gefch. bes Oberrheins N. Folge 26, 452.

Sat: "Die oberfte Gewalt im Staate beruhe auf Einem: fie fei über alle it und rch die einzelne Glieder und deren ungerechtes Unternehmen erhaben, denn der 3wed der Regierung und des Gehorsams ist die Sicherung und das rbeiten gerechte Interesse aller." Tropdem wurde in der letzten Zeit Karl in der Friedrichs eine Landesvertretung für Baden in Aussicht gestellt. Am 5. Juli 1808 erging eine Berordnung, in der der Großherzog nach der ene in Ankündigung anderer Reformen am Schluß erklärte: Wir wollen "mit-Durlach influß. telft einer Landesorganisation, wie sie in Bayern und Westfalen eingeführt wurde, das Band zwischen uns und dem Staatsbürger noch waren fester wie bisher geknüpft missen"5. Schon der Hinweis auf die napoleound fie nische Schöpfung des Königreichs Westfalen läßt den Einfluß erkennen, II. ihre der bei dem Borgang von ausschlaggebender Bedeutung war. Infolge d nach daß sich seines hohen Alters entglitten Karl Friedrich allmählich die Zügel der Herrschaft. Die französische Richtung in der Regierung wurde verstärft. dauern eäußert Die einen, geblendet von der Macht und dem Glanze des Kaiserreichs, glaubten sich in Dienstfertigkeit gegen den Willen des Protektors gar en nadi n Aus. nicht genug tun zu können, andere sahen zurzeit keine Möglichkeit, eine abweichende Anschauung mit Erfolg geltend zu machen, ohne den Staat Aller= in schwere Gefahr zu bringen. Übrigens entsprang der Druck auf die igt, daß badische Politik nicht bloß aus der damaligen übermacht Frankreichs, en vorsondern auch aus wiederholter Einmischung des Kaisers selbst. Er hatte mgeholt über die Haltung der badischen Regierung, über die Beschaffenheit und ich wies den Gang ihrer Verwaltung bis dahin mehrfach seine Unzufriedenheit tien zur geäußert. Erneuten Anlag zum Eingreifen bot ihm die in den erften fommen Jahren nichts weniger als gliickliche Che seiner Adoptivtochter Stephanie oas mit mit dem Erbgroßherzog Karl. Die Erörterung dieser perfönlichen Un-1 Rolle= gelegenheit mag hier unterbleiben. Um in politischen Dingen den Unwillen des Raifers zu befänftigen, wurde bei der bevorstehenden iberdies Anderung des Ministeriums Emmerich Joseph von Dalberg, der bis-Butritt herige Gefandte in Paris, mit Zustimmung Napoleons in die Regierung veiteren nach Karlsruhe berufen.

Dalberg, der Sohn des Mannheimer Intendanten, war nach mancherlei Wandlungen seiner Anschauungen ein eifriger Bewunderer des Kaisers und wie sein Oheim, der Fürst-Primas des Rheinbundes, ein brauchbares Werkzeug der napoleonischen Politik geworden. Als Gesandter hatte er bereits im Sinne der französischen Partei in Baden nicht ohne Ersolg gearbeitet, auf die 1808 in Angriff genommene Umgestaltung der oberen Staatsverwaltunng eingewirkt und damals auf die weststälische Versassung als Vorbild für das Großherzogtum hingewiesens. Im Juni 1808 wurde er zum einstweiligen Finanzminister und einige Tage darauf zum Kabinettsdirektor ernannt. Obwohl er dem Namen nach nicht an der Spize des Kabinettsrates stand, nur kurze Zeit sein Amt bekleidete und bald wieder als Gesandter nach Paris

1

ung der

sertreter

n einem

te Regi-

i bieten.

hiedener

einzelner

sich der

historischen

Geschichte

Geschichte

<sup>5</sup> Regierungsblatt XXI vom 8. Juli 1808.

<sup>6</sup> Bgl. Andreas, Geich. ber babifchen Berwaltungsorganisation und Bersaffung

zurückfehrte, so muß er doch in diesen Monaten als der eigentliche Leiter des Ministeriums, als der Träger der französischen Richtung gelten. Neben anderen Amtsgeschäften widmete er sich in Karlsrube eifrig der Aufgabe, die Landesvertretung, die der erwähnte Erlaß des Großherzogs angekiindigt hatte, ins Leben zu rufen. Mehrere Entwürfe wurden durchberaten. Reiner wäre den bescheidensten Anspriichen einer wirklichen Bolksvertretung gerecht geworden, feiner hat auf die Gestaltung der Berfassung von 1818 auch nur den geringsten Einfluß gehabt. Selbst der am gründlichsten durchdachte Entwurf, den Brauer verfaßt hatte, ichlug einen Landrat mit böchft eingeschränkten Befugnissen vor. Die 24 Mitglieder dieses Landrates sollten nach einem ängerst verwickelten Verfahren gewählt werden und zwar drei aus der Klaise der Großgrundbesitzer, neun aus den Landwirtschaft treibenden Bürgern, neun aus dem Sandel- und Gewerbestand und drei aus dem Bereich der Wissenschaft. Der Landrat sollte nur liber Borlagen der Regierung beraten, er durfte "erwarten", daß ihm die Einsicht des jährlichen Staatshaushaltes "zur Erinnerung" vorgelegt werde. Nur außerordentliche Staatsauflagen, "wenn deren jeweils nötig werden sollten, hätte er zu prüfen und zu bewilligen". Sonst hätte sich die Tätigkeit dieses Landesrates im wesentlichen auf Begutachtung der Regierungsvorlagen beschränkt. Roch bewegten sich die Gedanken auch erleuchteter Staatsbramten in den Gleisen überkommener Regierungsform. Daran änderte die Bielgeschäftigkeit Dalbergs nichts. Übrigens stillte sein westfälisches Muster, wie alle fonstitutionellen Schöpfungen napoleonischer Politik, nur das Scheingebilde einer Verfaffung dar. Satte doch der Meister selbst beim Beginn feiner Laufbahn über die drei Rammern, die er als Erster Konful ichuf, geäußert: "Ce n'est qu'une farce pour amuser la nation."

Der durchberatene Entwurf Brauers wurde als Vorschlag der Regierung dem Thronerben sowie den Markgrafen Friedrich und Ludwig vorgelegt. Friedrichs Bedenken richteten fich zumeist gegen die Bestimmung, daß der Monarch in den in Aussicht genommenen Staatsrat Mitalieder feines Saufes nach Gutdünken berufen fonne. Der Markgraf wünschte in nicht zu verkennender Unfreundlichkeit gegen die Grafen Hochberg, seine Halbbrüder, daß nur den Männern, "die geborene Fürsten" seien, der Besuch des Staatsrates zustehen solle. Ludwig, der ipätere Großherzog, hillte seine Bedenken in das Gewand der Bescheidenbeit. Er getraue sich nicht zu beurteilen, ob das vorgestedte Ziel "durch eine zwedmäßige, dauerhafte Konstitution Regentenfamilie und Baterland glücklich zu machen, durch den vorgelegten Entwurf der Haupturfunde der Grundverfaffung erreicht werden fann und wird." Er hoffe es von ganzem Herzen. Er machte dann zu einzelnen Punkten einige Bemerkungen. Daß er dereinst in der Lage sein werde, eine ganz anders geartete Verfassung ins Leben zu rufen, hat damals niemand in Erwägung ziehen können. Der Erbgroßherzog Karl hielt mit seiner Meinung zurück und hat auch auf wiederholtes Drängen keine bestimmte Antwort gegeben. Dann brach der Krieg des Jahres 1809 aus. Ein Personenwechsel im Ministerium erfolgte. 1811 starb Karl Friedrich, Karl wurde Größherzog. Das Jahr 1812 kiindigte das Herannahen des größen Kriegssturmes an. Bor solchen Ereignissen traten andere Arbeiten und Entwürse in den Hintergrund. Die Zusage einer Berfassunz war überdies 1808 in dem Lande, "dem sie unerwartet wie ein Blitz aus wolkenlosem Hinmel gekommen war", ohne Äußerung einer Teilnahme aufgenommen worden. Ebenso gleichgültig blieb man, als in der nächsten Zeit nichts zur Durchführung der verheißenen Berfassung geschah. So wurde die Zusage im Bolk bald völlig vergessen.

Bereits 1814 gewann in den leitenden Kreisen des Staates der Gedanke Boden, daß die Begründung verfassungsmäßiger Zustände in Baden eine Notwendigkeit geworden sei, gewiß nicht infolge einer mächtigen Erregung, die alle Schichten der B. völferung ergriffen hätte, etwa auch nur annähernd ähnlich der Stärke, mit der 1848 in Deutschland und ganz befonders hier im Giidweften die Berufung eines deutschen Parlaments gefordert wurde. Bon einer derartigen Erregung war 1814 durchaus nichts wahrzunehmen. Freilich hatte Freiherr von Stein noch auf französischem Boden im März 1814 nicht bloß den Plan für eine deutsche Bundesverfassung entworfen, sondern auch ein Muster für die Verfassung der Einzelstaaten aufgestellts. Ebenso hatten Arndt, Görres und andere die Beteiligung des Bolkes an der Leitung seiner Geschicke verlangt. Aber ihre Schriften sind nicht in die Massen gedrungen, nicht etwa deshalb, weil Baden wie seine siiddeutschen Nachbarstaaten im Sommer 1814 den "Rheinischen Merkur", der in seinen Spalten die Einführung einer Berfassung mit Nachdruck verlangte, im Lande verboten hatte<sup>9</sup>, sondern weil der weitaus größte Teil der Bevölkerung noch nicht politisch interessiert war. Bon den Ausführungen des "Rheinischen Merkur" und den Flugschriften, die dieselben Anschauungen vertraten, hatte, wenn überhaupt, nur eine gang fleine Zahl Gebildeter Kenntnis erhalten. Die große Mehrheit war glücklich, daß endlich der Friede errungen war. Sie hatte nur den dringenden Bunich, von den ichweren Laften, die ihr die lange Kriegszeit auferlegt hatte, erleichtert zu werden. Anders die höhere Beamtenschaft. In ihren Reihen blidte man mit großer Besorgnis in die Zukunft des Landes. Die Lage war im höchsten Grade beängstigend die Finanzen zerrüttet und vor allem der Bestand des Staates selbst in Frage gestellt. Bapern glaubte seinen Anspruch auf die rechtscheinische Pfalz durchieben zu können, Ofterreich hatte die Hoffnung, den Breisgan wieder zu gewinnen, nicht gang aufgegeben. Wenigstens war dem Kaiserstaate in einem Bertrage zu Wien vom 10. Juni 1815 der Heimfall des Breisgaues als Ausgleichsgebiet zugesichert worden. Gegen diese Gefahren, die dem badischen Staate von außen und im Innern drohten,

m.

en

cf-

en

m

ft.

fte

m,

au nt-

en

nn

uf,

rat

rf-

Der

en-

rch

er=

pt-

ffe

ige

Er-

ter

nte

řin

<sup>7</sup> Generallandesarchiv. Neben ius Aufzeichnungen, Materialien zur Geschichte ber Berfassung.

b Lehmann, Freiherr vom Stein III, 369.

Bert, Steins Leben IV, 169.

<sup>10</sup> Comme moyen de compensation dans les arrangements futurs en Allemagne.

suchte man Hilfe bei Raifer Alexander, dem Schwager des Großherzogs. Auch gewann man einen mächtigen Fürsprecher in dem Freiherrn vom Stein, der in jener Zeit noch großen Einfluß auf Merander hatte. An fich war der Reichsritter kein Freund der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, er besaß somit auch keine Neigung für Baden. Keinesfalls wünschte er jedoch eine Vergrößerung Bayerns. Aus diesem Grunde nahm er sich der Sache des Großherzogtums an, als ihm Karl Wilhelm von Marschall, damals badischer Gesandter in Württemberg und einer der Bertreter unseres Landes auf dem Wiener Kongreß, über die Begehrlichkeit Bagerns unterrichtete. Durch Stein gewann zugleich der konstitutionelle Gedanke eine nicht hoch genug zu schätzende Stärkung, da der Freiherr für alle Einzelstaaten zum Schute der Bevölkerung gegen Despotismus und Beamtenwillfür die Einführung einer landständischen Bertretung mit dem unermüdlichen Gifer betrieb, der sein ganges Tun und Wirken durchglühte. Er hatte sich nicht mit dem oben erwähnten Verfassungsentwurf von Chaumont begnügt, er kam wiederholt mit allem Nachdruck auf die Forderung zurück. Am 4. November 1814 überreichte er in Wien dem Raifer Alexander ein Schreiben, in dem er u. a. verlangte, daß den deutschen Staaten Landstände gegeben werden, die die Freiheit und das Eigentum der Bewohner sichern und die durch den fünftigen deutschen Bund gewährleistet werden sollten. Auf die badischen Angelegenheiten hatte er schon vorher eingewirkt. In Juli 1814 nämlich hatte er in Bruchsal, wo er sich gleichzeitig mit dem rufsischen Kaiser einige Tage aufhielt, eine Unterredung mit dem Großherzog. Er traute dem Fürsten, dessen Schlaffheit und Nachlässigkeit ihm nicht unbekannt geblieben war, die Kraft nicht zu, die dem Staate drohenden Gefahren abzuwenden. Er riet ihm, um diesen mit Erfolg entgegenzutreten, zur Ernennung eines ersten Ministers mit ausgedehnten Bollmachten und zur Bildung einer ftandifchen Berfaffung. Er muß mit dem Großherzog schonungslos gesprochen haben, denn in seinem Tagebuche erzählt er selbst, Karl habe sich bei ihm über seine schlechte Regierung entschuldigt11. In Wien kam Stein also auf die badische Sache zurück. Am 20. November brachte er sie in einer persönlichen Unterredung mit Alexander nach Erörterung anderer Angelegenheiten zur Sprache. In seinem Tagebuch heißt es: "Da ich ihn" (Alexander) "auf die Trägheit und Willfür seines Schwagers, bes Großherzogs von Baden, aufmerksam machte, so besahl er mir, meine Borschläge abzugeben über die Art, ihn zu recht zu bringen"12. Am 25. November überreichte Stein dem Raifer mit seinen Vorschlägen zugleich zwei von Marschall verfaßte Denkschriften. Er selbst führte in jenen u. a. folgendes aus 13: Dem babischen Lande fehle zu-seinem Glücke nichts als eine väterlich gerechte und tätige Regierung; es habe sich einer solchen unter Karl

Tri
rau
Reg
jpoi
der
jchä
fluf
Ern
zur
ent
Ein
joll
ber

blie daß ver Pro den her flei jan

nick löft 29 reit Un Vö

faf fold ihr zu ftii gef W

an es Bo

Bai

238

<sup>11</sup> Tagebuch bes Freiherrn vom Stein, Histor. Ztschr. Bb. 60 S. 386 und 388.

<sup>12</sup> Siftor. 3tfcr. 60, 404.

<sup>13</sup> Bert a. a. D. IV, 217.

Friedrich erfreut und finde sich derselben unter seinem Nachfolger beraubt, dessen Trägheit und Hang zum Despotismus die Bewegung der Regierung entweder aushalte oder drückend mache. Der Vorwurf des Despotismus, den Stein dem Fürsten machte, war weniger berechtigt, als der der Trägheit, den auch andere und zwar zum Teil aussiührlicher und in schärferer Beise gegen Karl erhoben<sup>14</sup>. Stein bat den Kaiser, seinen Sinstuß auf den Großberzog geltend zu machen. Er kam auf die Forderung der Ernennung eines ersten Ministers und die Berleihung einer Versassung zurück. Marschall schlug in den Grundzügen zu seinem Versassungsentwurf zwei Kammern, oder, wie er sich ausdrückte, zwei Bänke vor: Sine Bank des Abels und eine der Landesdeputierten. Die Stände sollten erstmals 1815 und dann jährlich zusammentreten. Der Kaiser versprach, für Baden im Sinne Steins zu wirken.

In diesen Wochen spielten sich in Wien andere Vorgänge ab, die gleichfalls nicht ohne Einfluß auf die badischen Angelegenheiten geblieben find. Die kleineren deutschen Staaten fühlten sich zurückgeset, daß dem Ausschuß, der auf dem Kongreß zur Beratung einer Bundesverfaffung gebildet worden war, nur die fünf größeren (Ofterreich), Breugen, Bahern, Hannover und Bürttemberg) angehörten. Außerdem bemerkten sie mit Entsetzen, daß sich die Fünf eine dauernde Bocherrschaft in Deutschland zu schaffen schienen, die nach der Ansicht der fleineren Staaten einer Mediatifierung gleichfam. Der heffische Gefandte, um nur dieses eine Beispiel anzuführen, berichtete an seine Regierung nach Darmstadt: "Die neue Pentarchie sei nichts mehr und nichts weniger als ein Napoleon in fünf Teilen, das Los langfamer Auflösung ärger, als schneller Tod15." In einer gemeinsamen Note, die die 29 Kleinstaaten am 16. November 1814 an Österreich und Breußen überreichten, war neben dem-Protest gegen ihren Ausschluß aus dem Fünfer-Ausschuß auch die Erklärung enthalten, daß sie bereit seien, ihren Bölkern eine landständische Verfassung zu erteilen.

Stein war an dem Borgehen der 29 nicht unbeteiligt. Wochten vielleicht auch nicht alle den ernsten Willen auf Verleihung einer Verfassung haben, jedenfalls suchten sie zunächst durch das Versprechen einer solchen auf die öffentliche Meinung in ihrer Heimat zu wirken und in ihr gegen die gefürchtete Aufsaugung durch die größeren Staaten Hilfe zu sinden. Wegen der Verfassungsfrage wurden sie von Stein unterstützt, er konnte auch die weniger Zuverlässigen auf der einmal eingeschlagenen Bahn vorwärts treiben, außerdem alle gegen Vaherns und Wirttembergs Souveränitätsdünkel ausspielen. Vaden hatte allerdings anfangs die Note der 29 nicht unterschrieben, erst am 2. Februar 1815 ist es derselben beigetreten. Stein erhob wegen der Verzögerung schwere Vorwürfe gegen den Großherzog. Aber die badischen Vertreter in Wien,

16 Ulmann ju ber Note ber 29 Kleinstaaten vom 16. Nov. 1814, Sift. Ztschr. Bb. 116 S. 476.

le

e

r

r

2.

11

n

it

g

1=

B

te

n

1)

m

m

ch)

rI

8.

BLB

<sup>14</sup> Bgl. Denkwürdigkeiten bes Markgrafen Wilhelm, höggb. von Obser I, 481 und Barnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten IX, 430.

Marschall und Berdheim, waren mit den 29 gewiß einverstanden. Bou einer Borberrichaft der größeren Staaten wollten fie fo wenig etwas wiffen, wie jene. Sie haben die Busage einer Berfaffung jedenfalls ernst genommen. Man darf als selbstverständlich annehmen, daß sie mit den Bertretern der 29 Fühlung hatten. Marschall lag eine solche besonders nahe. Er war der Bruder des nassauschen Ministers, der mit Sans von Gagern als Bevollmächtigte des naffanischen Haufes die Note vom 16. November unterschrieben hatte. Die Rechte, die der badische Marschall in der obenerwähnten Denkschrift den Landständen zudachte, sind dieselben, die in der Note bezeichnet waren. Sie sind ebenso in der nassauischen Berfassung enthalten, die vor Beginn des Kongresses unter stetem Einfluß Steins ausgearbeitet worden war.

Stein wandte sich in den gleichen Wochen auch an die russische Raiferin, die Schwester des Großherzogs, um durch ihre Vermittelung Karl zu dem entscheidenden Schritt zu bewegen. In einer Unterredung mit ihr am 26. November sprach er sich in Gegenwart ihres Bruders über deffen Regierungsart freimütig und unbefangen16 aus und beftand auf der Notwendigkeit der Einführung einer Verfassung. In dem Schreiben, das er am nächsten Tage der Kaiserin übersandte, war, wie vorher, die Ernennung eines ersten Ministers und für die Stände die Teilnahme an der Gesetzgebung und die Abgabenbewilligung verlangt. Am Schluffe schrieb er: "Für ein großes und edles Gemüt, wie das Euerer Majestät, ift es eine belohnende Beschäftigung, einer Million braver, gebildeter Menschen die Wohltaten einer gesetlichen Verfassung und einer tätigen Regierung zu verschaffen. Diese segensvolle Erinnerung wird E. Maj. nach den Ufern der Newa begleiten17."

Der Großherzog fonnte sich diesen verschiedenen Einwirkungen, die zulet auch von seiner kaiserlichen Schwester unterstützt wurden, nicht länger entziehen. Am 1. Dezember 1814 erging an die leitenden Minister Ofterreichs und Preußens nachstehende Note: "Beide endesunterzeichnete Bevollmächtigte S. Königl. Hobeit des Großberzogs von Baden haben die Ehre, folgende Erflärung mitzuteilen: daß S. Ral. S. der Großberzog, von dem innigsten Buniche von jeher beseelt, alles Wögliche zur Wohlfahrt und für das Glück Ihrer Untertanen beizutragen, Sich entschlossen haben, als dem Geift des Zeitalters angemessen, eine ftandische Verfassung in Ihren Staaten einzuführen und somit ihren Untertanen die Bewilligung der direkten sowohl als indirekten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Teilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatediener zu gestatten, welche im Ginflange mit den aus den Berhandlungen des Kongresses hervorgehenden Resultaten ihre endliche Bildung erhalten foll. Um jedoch hierin feine Zeit zu verlieren, haben S. Kgl. H. bereits eine Kommission ernannt, welche die auf jeden Fall

20

(5

12

M

be

23

50

(5)

Sti

cr

po

er

50

Sti 00

Tagebuch a. a. D., Hift. 3tfchr. 60, 408.
 Pert a. a. D. IV, 217 ff.

den Lokalverhältnissen anpassenden Modalitäten in Borschlag bringen soll. Frhr. Marschall von Bieberstein. Frhr. von Berckheim."

Nach dem Wortlaut der Note könnte man annehmen, daß die Kommission ernannt worden und der Befehl an sie ergangen wäre, mit der Ausarbeitung der Berfassung sofort zu beginnen. Doch das hieße die Eigenart des Großherzogs Karl verkennen. So ichnell geschah das nicht. Sechs Wochen vergingen noch, bis der Befehl erfolgte. Er ift erft am 12. Nanuar 1815 in Wien ausgefertigt worden und am 17, in Karlsrube eingetroffen. Der Befehl des Großherzogs lautete: "Ich habe mich entichloffen, meinen Staaten eine landständische Verfassung zu geben, welche im Einklang mit den Resultaten des hiefigen Kongresses ihre endliche Bildung erhalten foll, und um diesen wichtigen Gegenstand, bis jene Resultate bekannt sein werden, soviel als möglich vorzubereiten, ist meine Absicht, daß fogleich ein den allgemeinen Grundsätzen sowohl als den besonderen Lokalverhältnissen des Großherzogtums anpassender Entwurf von einer besonderen Kommission ausgearbeitet werde, welche bei ihren Beratungen das anliegende Projekt als Leitfaden anzunehmen hat. Zu diefer Rommiffion ernenne ich die Staatsrate Meier, Herzog und von Davans, sodann den Hofrichter von Zyllnhardt zu Mannheim und den Hofgerichtsrat von Hennin zu Freiburg. Meine Regierungs-Rommission hat daher diesen benannten Mitgliedern meinen Auftrag unverweilt zu eröffnen, die beiden in Mannheim und Freiburg befindlichen durch Estafette nach Karlsruhe zu berufen und ihnen sämtlich anzuempfehlen, ihr Geschäft so sehr als möglich zu beschleunigen und das Resultat ihrer Beratung mit dem darnach abgefaßten Entwurf einer landständischen Ronftitution mir ungefäumt vorzulegen. Carl."

Marschall richtete an Stein ein Dankschreiben, in dem er seine Genugtuung und seine Freude darüber ausdrückte, daß dieses Ziel endlich crreicht sei. Er hoffte, daß in allen Bundesstaaten dem Mißbrauch der Staatsgewalt durch Landstände vorgebeugt werde. Dieses Ergebnis sei vorzüglich Steins unermiidlicher Lätigkeit zu verdanken<sup>18</sup>.

Die Verfassungskommission trat am 23. Januar 1815 zusammen und erledigte ihre Aufgabe in elf Situngen. Ihren Beratungen lag ein von Marschall verfaßter Leitfaden zugrunde, der 33 Artifel umfaßte. Die Kommission hat daran keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Ihr Entwurf hielt nach dem Leitfaden an dem Zweikammersystem sest. In der Ersten Kammer sollten die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die Häupter der Standesherren und die Bertreter des grundherrlichen Adels sitzen. Die Mitglieder der Zweiten Kammer sollten in indirektem Berfahren durch Zensuswahlen von den aktiven Bürgern gewählt werden. Marschall verlangte auch für den Abgeordneten den Nachweis eines Bermögens und zwar eines höheren, als für die Wähler. Die Kommission erklärte Sagegen, daß es bei den Abgeordneten weniger auf das Bermögen, als auf das Zutrauen ihrer Mitbürger und auf ihre

oas

en

yen

iche

ing

er=

cr=

den

iche

ich

an=

er-

der

er-

iche

en

<sup>18</sup> Pert a. a. D. IV 279.

Fähigkeiten ankomme. Man weiß, daß man dieser verständigen Bemerkung der Kommission im Berlauf der Jahre nicht immer streng gerecht worden ist, man betonte vielfach weniger die Fähigkeiten, als die parteipolitische Zuverläffigkeit des zu Wählenden. Seltsam mutet es uns jedoch an, wenn wir noch lesen, daß die Kommission den Nachweis des Bermögens auch deshalb fallen ließ, weil ein Geringbemittelter weniger als ein Reicher in einen Verdacht geraten könne, sich seine Wahl nicht durch Butrauen, sondern durch sein Geld erkauft zu haben. Außer den durch das indirekte Verfahren gewählten Abgeordneten sollte je ein Geiftlicher der drei driftlichen Konfessionen und ie ein Vertreter der beiden Landesuniversitäten Sit und Stimme in der Zweiten Kammer haben. Angehörige gewiffer Rlaffen von Staatsdienern follten von der Wahl ausgeschlossen sein. Der Leitfaden und der Entwurf der Kommission verlieben der Ständeversammlung das Recht, an der Gesets gebung und an der Besteuerung mitzuwirken und Petitionen bei der Regierung einzureichen. Alle Gesetze über Auflagen seien zuerst in der Zweiten Kammer einzubringen und zu beraten.

Der fertiggestellte Entwurf wurde nebst einem Wahlreglement nach Wien übersandt. Doch die ganze Arbeit war vergeblich. Denn als die badischen Bertreter in Wien die Vorschläge ber Kommission zu prüfen hatten, war die Weltsage plöblich eine andere geworden. Napoleon hatte Elba verlassen und sich im Fluge des französischen Kaiserthrones wieder bemächtigt. Der Krieg von 1815 brach aus. Db ohne diese gewaltsame Unterbrechung friedlicher Bemühungen der Entwurf ein günstigeres Beschick gehabt hätte, ift bei der Unberechenbarkeit der Entschlüsse an der entscheidenden Stelle und gegenüber den vorhandenen, wenn auch vorerst latent gebliebenen Gegenwirkungen mindeftens zweifelhaft. Reinesfalls war in dem Augenblick, in dem sich Baden friegsbereit machen mußte und die Seere der Berbiindeten nach dem Rheine zogen, eine Fortsekung der Verfassungsarbeit möglich. Schrumpfte doch auch die oben erwähnte Hoffnung Marichalls auf Einführung von Landständen in allen deutschen Staaten und ihre Garantie durch den Bund ebenso wie alle Entwürfe Steins dieser Art in dem vielberufenen Art. 13 der Bundes. afte zusammen: "In allen beutschen Staaten wird eine landständische Berfassung stattfinden", nach Treitschkes treffender Bezeichnung "statt eines Befehls eine Prophezeiung"19."

Als der Friede wiederhergestellt war, kam die Verfassungsfrage in Baden bald wieder in Fluß. Freilich wurde auch die 1815 einsetzende Bewegung nicht von den Massen getragen, aber die Vorgänge dieses und der nächsten Jahre unterscheiden sich von jenen des unmittelbar vorangegangenen doch dadurch, daß man über Einführung von Landständen nicht allein in der Stille des Beratungszimmers verhandelte, sondern daß auch aus der Bevölkerung, wenngleich nur in sehr beschränktem Umfange, auf die Förderung der Angelegenheit eingewirkt wurde. Von

Bürg failur Rot u gefet Ruf 1 tifiert in die tum i wohn Bei S der ( Dorfo gehen Leichte Land diatif Arbei hatte, bon d

> Tanb der B Bittic ipräd rung Glüd zünde völker iette jamm entric Krieg wie e langt iteller unter

hotte tende ber 1 Trofe

<sup>19</sup> Treitidte, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert I, 699.

Bürgern und Bauern ift an zwei Stellen um Berleihung einer Berfassung gebeten worden. Die seit langer Zeit empfundene wirtschaftliche Not und die wachsende Unzufriedenheit über die neue einheitliche Steuergesetzgebung und Steuereinschätzung hatten diese Kreise angekrieben, den Ruf nach einer Verfassung zu erheben. Neben ihnen stellte der mediatisierte Adel dieselbe Forderung. Die Herren hatten den Verlust ihrer früheren Reichsfreiheit noch nicht verschmerzt; sie fügten sich nur schwer in die neuen Verhältnisse ein. Allerdings war ihnen von dem Beamtentum durch ein oft riidsichtsloses Vorgehen gegen alte, liebgewordene Gewohnheiten und Vorrechte der Abergang nicht gerade erleichtert worden. Bei Bauern und Bürgern wie bei dem Adel ftand die politische Seite der Sache nicht im Bordergrund des Interesses. Die Vertreter der Dorfgemeinden des badischen Hinterlandes hatten sich schwerlich eingebend mit Verfassungsfragen beschäftigt. Gie hofften auf eine Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage durch die Landstände, die ja der Landesherr selbst versprochen hatte. In gleicher Weise hegten die Mediatisierten die Meinung, daß sie von einer Bolksvertretung, an deren Arbeiten ihnen der Art. 14 der Bundesafte eine Beteiligung zugesichert hatte, leichter eine Erfüllung ihrer Forderungen erwarten durften, als von dem Beamtentum. Sonst war ihnen die Einführung der Landstände ziemlich gleichgültig.

Im Oftober 1815 übergaben die Ortsvorsteher des Main- und Tauberfreises dem Kreisdirektor Fischer in Wertheim eine Eingabe mit der Bitte, Siefe dem Großherzog zu unterbreiten. Gie ichilderten in der Bittschrift die schwere Notlage ihrer Gemeinden, in deren Namen sie fprächen. Bescheiden und ehrerbietig baten sie um die baldige Ausführung deffen, was der "gnädigste Landesfürst zur Wohlfahrt und jum Gliide" der Untertanen als "vorträglich mit so vieler Feierlichkeit angezündet und zugesagt" habe. Die wirtschaftliche Lage dieses Teils ber Bevölkerung muß in der Tat besonders drückend gewesen sein. Der Kreis sette sich vornehmlich aus standes- und grundherrlichen Besitzungen zusammen. Die Bewohner hatten somit an zwei Behörden Abgaben zu entrichten, an die staatlichen und an die des Adels. Durch die langen Kriege,, die Truppendurchmärsche, durch Bietseuchen, waren die Leute, wie es in einer Schilderung20 heißt, doppelt gedrückt. Die Eingabe gelangte übrigens nicht nach Karlsruhe. Der Kreisdirektor wußte die Bittsteller hinzuhalten, und schließlich ist die Einreichung an den Großherzog unterblieben.

Eine Eingabe, die aus der Bürgerschaft Beidelbergs hervorging, hotte ein ähnliches Geschick, wie die eben erwähnte, doch durch die begleitenden Umftände erregte fie ein weit größeres Auffeben. Im November 1815 wandten sich neun Seidelberger Bürger an Zustigrat Martin, Professor der Rechte an der dortigen Universität, er möge ihnen eine

<sup>20</sup> Rheinischer Merfur, Rr. 350 v. 27. Dezember 1815.

Bittschrift an den Großherzog zwecks Berleihung einer Berfassung entwerfen. Martin erklärte fich dazu bereit und verfaßte die Schrift. Er schlug vor, man solle sie, um ihr ein stärkeres Gewicht zu verleihen, in weiten Kreisen des Landes unterschreiben lassen. Auch er sprach in der Eingabe von dem harten Drucke der Zeit, der so allgemein gefühlt werde, daß der Wunsch, diesem Ungemach gründlich abgeholfen zu sehen, niemand befremden könne. Das sicherste Mittel zur Abhilfe sah er in der Berufung einer Bolfsvertretung, die dem Landesfürften die Not der Untertanen mahrheitsgetren schilderte und zugleich die Art und Weise zu prüfen und in Vorschlag zu bringen hätte, wie die mannigfaltigen libel, die das Land belasteten, abzustellen seien. Martin berief sich auf den Erlaß des Jahres 1808, in dem Karl Friedrich die Bildung einer Landesrepräsentation verheißen habe, auf das Beispiel anderer deutscher Staaten, auf Art. 13 der Bundesafte und auf das Bersprechen des regierenden Großberzogs vom 12. Dezember 1815. Dann heißt es in der Eingabe: "Allein die Bollziehung jener Zusicherung verzögert sich leider nur zu sehr. Inzwischen steigt die Not mit jedem Tag, und es wird immer dringender, daß die Silfe, daß die Milderung des allgemeinen Druckes nicht noch lange hinausgeschoben werde. Daher hat eine Anzahl vaterlandsliebender Männer beschlossen, S. Kgl. Hoheit, dem durchlauchtigsten Großberzoge, die untertänigste Bitte um ichleunige Anordnung und Zusammenberufung der Landstände für das Großberzogtum Baden auf respettvollste Urt und in ehrerbietigsten Ausdrücken vorzutragen"21. Martin machte dem Stadtdireftor Pfister in Beidelberg bei einer gufälligen Begegnung Mitteilung von der Eingabe 22. Der Beamte billigte den Schritt "als dem Notstande des Landes völlig angemessen". Man begann mit der Versendung der Gingabe, um die Unterschriften zu sammeln. Inzwischen hatte das Ministerium von dem Borgang Kunde erhalten. Dort beurteilte man ihn anders, als der Beidelberger Stadtdirektor. Zuerst die Bauern, jest auch die Bürger, mit den Mediatifierten hatte man schon seit geraumer Zeit seine Schwierigkeiten: Das sah aus, wie die Vorbereitungen zu einer Revolution. Das badifche Ministerium stand übrigens mit seinen übertriebenen Bedenken und seiner Angftlickfeit nicht allein. Noch vom Wiener Kongreß hatte der oben erwähnte hessische Gesandte nach Hause berichtet: "Wir stehen zuversichtlich auf dem Punkte, wie Frankreich 1789"23. Karoline von Humboldt äußerte in einem Briefe an ihren Gemahl ähnliche Befürchtungen über Württemberg, Baden und Seffen-Darmstadt. Auch andere Stimmen ließen sich vernehmen, daß die Ruhe der Staaten bedroht sei. Und doch haben alle die Tragweite der Borgonge weit überschätt. Männer, die so sprechen, wie die Ortsvorsteher des Taubergrundes oder wie die Seidelberger Bürger, machen keine Revolution. Überdies war es, auch went school went school with the school went schoo

gebu im ! And eine wohi hauf gone

war bei (IV. hier recht die (autei an e Sof, oder noch Rarl aber herr

Baber S. 11

mit i

<sup>21</sup> Allgemeines Staatsverfaffungsardiv, Weimar 1816 I, 424.

<sup>22</sup> Meinischer Mertur, Nr. 344 vom 14. Dezember 1815.

<sup>28</sup> Illmann a. a. D. S. 479.

wenn man den "Aristofratenaufruhr"24 mit in Betracht zieht, doch ein verichwindend fleiner Teil des badischen Bolfes, der für die Berleihung einer Berfassung das Wort ergriffen hatte. Der Druck der wirtschaftlichen Not wurde wohl im ganzen Lande empfunden, von einer Gärung, die auch nur einigermaßen gerechten Anlaß zu Befürchtungen gegeben hätte, hören wir jedoch nichts. Aber den noch in den Anschammgen einer patriarchalisch-absoluten Regierung lebenden Beamten war ein selbständiges Borgeben des Volkes eine ungewohnte und darum gefährliche Erscheinung. Man beschloß in Karlsruhe, die Bewegung zu unterdrücken. Minister von Bercheim wies den Stadtdireftor an, von Martin, der sich als Verfaffer der Eingabe bekannt hatte, die Herausgabe der Schriften (Birkulare, Unterschriften) zu verlangen. Als der Professor dies verweigerte, drang Pfister zur Nachtzeit in dessen Wohnung ein, um die Papiere gemäß höheren Auftrags unter Siegel zu legen. Die Regierung leitete eine Untersuchung gegen Martin ein, das Mannheimer Hofgericht sprach ihn aber frei. Infolge dieser Borgange nahm Martin seine Entlaffung und siedelte nach Jena über.

Aus bäuerlichen und bürgerlichen Kreisen erfolgten keine Kundgebungen mehr für die Einführung einer Berfassung. Die Beteiligten im Bezirk Heidelberg wurden durch polizeiliche Maßregeln oder durch Androhung schwerer Strafen eingeschüchtert. So erklärte, um dieses eine Beispiel anzusühren, der Amtmann von Recarbischofsheim 15 Einwohnern von Treschklingen, daß sie wegen ihrer Unterschriften des Zuchthauses würdig seien, und bedrohte sie mit einer Erekution durch Dragoner<sup>25</sup>.

Eifriger wirkten die Mediatisierten für ihre Sache, ihr Vorgeben war nicht so leicht zu unterdrücken. Karl Friedrich hatte die Adeligen bei Einverleibung ihrer Gebiete schonend behandelt und ihnen durch das IV. Konftitutionsedift eine Reihe von Borrechten belaffen. Wir feben hier von der Aufzählung der rein politischen Vorrechte ab (wie Patronatsrecht u. a.), die den Mediatisierten verblieben, und beschränken uns auf die Erwähnung der wichtigsten steuerlichen Bergünftigungen, die ihnen zuteil geworden waren. Sie waren für ihre früher steuerfreien Güter an einem Drittel von der Grundsteuer befreit, gang frei blieben Saus, Sot, Parf und Garten. Für Waren, die zu ihrem eigenen Gebrauch oder als Besoldung ihrer Diener bestimmt waren, hatten sie weder Zoll noch Afzise zu zahlen. Diese und die übrigen Rechte waren ihnen von Karl Friedrich in feierlicher Weise auf ewige Zeiten zugesichert, später aber eingeschränkt oder völlig genommen worden. Abgesehen von der herrichenden Berwaltungspraxis, die auch die übrigen Begünstigungen mit der Einheit des Staates für unverträglich hielt, verbot das machiende

Gr

, in

der

rde,

der

der

cher

der

ider

zahl

uch-

1"21

den

be-

er=

adt=

fah

ini-

iner

er=

icht=

iber

Die

die

auch

<sup>24</sup> Aus ber "Narauer Zeitung" nach Meerwarth: Die öffentliche Meinung in Baben von ben Freiheitskriegen bis zur Erteilung ber Verfassung. Seibelberg 1907, S. 111.

<sup>25</sup> Mbeinischer Merfur wie oben Rr. 344.

Geldbedürfnis des Landes die Aufrechterhaltung der steuerlichen Borrechte.

Am 2. November 1815 vereinbarte die unterländische Ritterschaft auf einer Bersammlung in Sinsheim eine Eingabe an den Großherzog, nachdem eine frühere Bitte, die neue Steuereinschätzung bis zur Prüfung ihrer Beschwerden auszusetzen, als "anmaßend" zurückgewiesen worden war, In der Eingabe, die von vier ihrer Standesgenoffen dem Großherzog-iiberreicht wurde, beschränkten sie sich nicht mehr auf die Forderung einer Erleichterung der Steuerlaft. Der lang verhaltene Groll gegen die ganze Staatsverwaltung kam darin zum Ausdruck und zwar in einer Sprache, die dem Landesherrn gegenüber unerhört war. 3war schilderten fie auch die Notlage der übrigen Stände und malten fie in den düfterften Farben, zwar verlangten sie mit Ungestüm die Einführung der veriprochenen Berfaffung, zweifellos jedoch lag ihnen die Bertretung ihrer Standesinteressen, wie oben angedeutet, in erster Linie am Berzen. Ginzelne bezeichnende Sätze der Eingabe follen hier mitgeteilt werden: "Mit Entsehen sehen wir26, wie E. Kgl. Hoheit gesante Staatsdienerschaft durch Herbeiführung folder ihrer dienstlichen Pflichten und des Landes Verfassungsrechten widerstrebenden Gesetze und Staatseinrichtungen alle Grundfate, ja wir dürfen frei und deutsch gestehen, alle Moralität ablegten und die Seiligkeit der Staatsgewalt und die Bahrhaftigkeit Ihrer Verheißungen so herabwürdigen, daß ihr alles Zutrauen und Achtung für Gerechtigkeit zweifelhaft macht. . . . . Mancher unferer Landsleute kann sein mühsam aufgepflegtes Schwein am Ende nicht ichlachten, weil er nebst dem Accis das Salz zum Einpökeln nicht einmal mehr aufbringen kann." Das Boll- und Akzisspstem wird als das drükfendste aller Abgabensysteme bezeichnet, weil es "die unentbehrliche tägliche Nahrung so sehr besteuert, mithin die Aufforderung zum Freveln allgemein macht .... Der Staat organisiert sich damit, wenn nicht eine Nation von Bettlern, doch gewiß ein Land voll Betriiger . . . Unumwunden dürfen wir E. Agl. Hoheit versichern, daß wohl wenige Landeseinwohner mehr zu zählen sind, die nicht ohne die geringste Engherzigkeit jede Staatsforderung betrügerisch zu umgehen bereit sein werden." Die Zollgarden, so wird behauptet, übertreffen an Verworfenheit und Schlechtigkeit die französischen, denen sie nachgebildet seien. Dann kam der schwere Schmerzensruf: "Uns als Jagdbesitzern hat man mit diesen Zollgarden ein organisiertes Korps Wilddiebe auf unseren Revieren organisiert . . . . Mit bangem Herzen genießt der Landmann seine schlechte Rost, daß sich nicht auch der Zollgarde mit ihnen zu Tische setze, nur halb gesalzen." Was nun noch folgte, bedeutete geradezu die Drohung der Auffündigung des Gehorsams und der Trene. Man kann es den regierenden Kreisen nicht verdenken, wenn sie der Meinung gewesen sein follen, daß den Männern, die eine folche Sprache führten, im 19. Jahr-

<sup>26</sup> Neuer Rheinischer Merkur, 73. Stüd vom 3. November 1816 ff., ebenso Allgemeines Staatsverfassungsarchiv I, 395 ff.

hundert nur die Macht fehlte, um statt mit der Feder mit ähnlichen Mitteln zu streiten, wie vor Jahrhunderten die Quigows. Hieß doch auch in der Eingabe: "Minder mächtige Staaten können sich nur dadurch noch halten, daß sie liberalere Verfassungen als große Monarchien aufstellen. Befindet sich der Untertan nicht wohl darin, so führt er entweder ihre Auflösung und Anschließung an einen größeren Nachbar herbei oder er wandert aus. Die Regierungen des Mheinbundes haben durch ihre übermäßigen Staatsforderungen ohnehin die Herzen der Untertanen von sich abgewendet . . . Die größeren beim Staatsbestande am meisten beteiligten Grundbesitzer können und werden einem Staatsverfahren, welches ihr Vermögen unaufhörlich zu verschlingen droht, wenig Treue widmen." Hieran schloß sich die Bitte, es möge die angefündigte Besteuerung noch zur Zeit ausgesetzt werden. Der Souveran könne über die Rechte des Adels noch keine Bestimmung treffen, da diese erst durch den Bundestag reguliert werden sollen. Endlich folgten die Schlußworte, es seien die "ohnehin gegen alles offenbare Recht entzogene Gerichtsbarkeit und sonstige in dem § 14 der deutschen Bundesafte dem Reichsadel zugesicherten Rechte" mit Borbehalt der weiteren Bestimmungen des Bundestages zurückzugeben.

Ein inzwischen erfolgter Steuernachlaß veranlaßte den unterländischen Adel, eine zweite Eingabe einzureichen. Sie war fürzer, in der Form etwas maßvoller, blieb aber in der Sache auf demjelben Standpunkt. Begreiflicherweise konnten sich Fürst und Ministerium eine Sprache, wie sie der Adel geführt hatte, nicht bieten lassen. Der Großberzog ließ den Beschwerdeführern eröffnen: Er hätte ihre "in jeder Sinsicht ungeeignete und höchst unehrerbietige Schrift" mit Mißfallen gelesen und, ohne auf deren Inhalt weiter einzugehen, den Grundherren mit dem Ansiigen zurückzugeben besohlen, "daß für diesmal ihr respektwidriges Benehmen in der überzeugung ohne weitere Ahndung bleiben solle, daß die Unterzeichneten größtenteils von dem wahren Inhalt dieser von einem unkundigen und übeldenkenden Wenschen<sup>27</sup> zusammengetrage-

nen Beschwerden nicht hinlänglich unterrichtet gewesen seien."

Berstett, der badische Gesandte in Franksurt, berichtet, daß Stein in einer Unterhaltung das Untersangen Martins und der unterländischen Grundherren als aufrührerische Berirrung bezeichnet habe. Doch hätte der Großherzog nach Steins Meinung mit der Einführung der Versassung nicht so lange zögern sollen.

Der Ortenauer Abel betonte in seiner Eingabe den Unwillen über die Beseitigung der Vorrechte mindestens ebenso scharf wie der unterländische, aber ohne in der Sprache die dem Landesherrn schuldige Rücksicht aus dem Auge zu verlieren. Übrigens war er insofern aufrichtiger, als er von der Verfassung gar nicht sprach, sondern einsach die Aufrecht-

erhaltung der früher zugesicherten Rechte verlangte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Bor-

chaft

rzog,

fung

Bher-

rung

n die

einer

ifter.

per-

ihrer

Ein-"Mit

ichait

indes

igfeit

und

nicht

driit-

täg-

ebeln

eine

num-

ndes-

eraig=

den."

und

fant

refen

ieren

lectite

halb

g der

cegie=

jein

3ahr-

io III

<sup>27</sup> Der Berfaffer ber Gingabe war hofrat heder. Giner viel ichlimmeren Sprache batte fich fein bekannterer Sohn 1848 auch nicht bebienen können.

Seit dem 21. November 1815 fanden unabhängig von den oben erwähnten Borgängen in der Kabinettskonferenz Beratungen über die Berfassungsfrage statt. Auch die Gegner einer Bolksvertretung waren der Meinung, daß der Großherzog durch fein Wort gebunden fei. Aber darüber, wie und wann das Bersprechen des Fürsten eingelöst werden folle, gingen die Unfichten auseinander. Staatsrat Sensburg, ber Leiter des Finanzministeriums, wollte warten, bis der Bundestag für alle Einzelstaaten Borschriften erlassen habe. Marschall mandte bagegen ein, daß vom Bundestag über Borichriften nichts bestimmt werde, weil sich die größeren feine Borschriften aufdrängen liegen, eine durchaus gutreffende Borausjage der Untätigkeit der Bundesversammlung, wie die Folgezeit erwiesen hat. Auch sei es der Stellung des Regenten angemessen, ohne fremde Einmischung selbständig die Beziehungen zu seinen Untertanen zu regeln. Freilich teilte auch Marichall die Ansicht, daß in den fleineren Staaten ein bedenflicher Gärungsftoff weit verbreitet fei. Rechtzeitig miisse etwas geschehen, um dem drohenden Umsturg zuvorzufommen. Beretheim und die meisten übrigen Mitglieder der Konfereng stimmten Marichall bei. Um 23. November wurden die verschiedenen Gutachten dem Großberzog zur endgültigen Entschließung unterbreitet. Inzwijchen berichtete Berftett aus Frankfurt, daß die öfterreichischen Bertreter am Bundestag die Ginführung einer Berfassung in Baden befürworteten. über Gin- und Zweikammerinftem hatte Berftett eine Denfichrift ausgearbeitet. Er hebt hervor, daß die Erfahrungen, die man in der französischen Revolution mit einer Kammer gemacht habe, für das Zweikammerinstem sprächen, ebenso das Beispiel Englands und des foniglichen Frankreichs. Wollte man eine Rammer bilben und in ihr den Bevorzugten besondere Sitzung einräumen, so würden alle revo-Intionären Röpfe, deren jedes Land so viele besäße und die seit 25 Jahren alle Ideen herumtrügen, die die französische Revolution geboren habe, laut über Ungleichheit ber Bertretung flagen. "Die Herren Gelehrten, Advokaten und Schreiber aller Art, welche in den meisten deutichen Staaten längst ichon die Masse lenkten" und meistens Feinde des Abels feien, wiirden die erfte Gelegenheit ergreifen, um fich ber gefebgebenden Gewalt zu bemächtigen. Das Einkammersnstem habe außerdem den Nachteil, daß der Regent, wenn er dem Beschluß einer einzigen Bersammlung feine Sanktion verfage, immer den Schein ermede, dem einstimmigen Bunfche seines Bolkes zuwider gu handeln. Bei zwei Rammern habe er Mittel genug in Sänden, um rechtzeitig durch Gewinnung der einen Rammer die übereinstimmende Entschließung beider gu finden. Berftett jandte seine Schrift auch an Stein. In der Antwort, in der fich Stein für das Zweikammerinftem aussprach, find im wesentlichen folgende Gedanken entwickelt: Diejenigen, die nur eine Rammer vorichlagen, wollen alles nivellieren, alles demofratisieren; sie vergessen, daß das Land, dem sie eine Berfassung geben wollen, die Stände, die sie durcheinander zu mischen die Absicht haben, eine Geschichte besitzen, die tief in ihrem Gedächtnis eingeprägt ift. Eine schwer zu widerlegende Sei Strain Gin Libin bin daf gelf teil

Br

er St wie erf

hei nei bei lur

un nic Ioi Re bei Be

16 er

org

des

Begründung des Zweikammerinftems enthalten nachstehende Worte Steins: Zahlreiche Bersammlungen laffen sich durch Rednerkünfte, oft durch Gindrücke des Moments, oft durch einen Geist des Systems, der Einseitigkeit hinreißen. Borschriften allein über die Formen der Deliberation find ungeniigend, diese nachteiligen Erscheinungen zu verhindern ... Es ist erforderlich, daß eine Institution gebildet werde, die eine foldze Stellung im Bolke erhält und deren Inneres fo verfaßt ift, daß ihre Selbständigkeit und ihr Einfluß in öffentlichen Angelegenheiten achöria gesichert sei. Stein glaubte für das Großherzogtum die Bestandteile einer solchen unabhängigen, selbständigen Kammer in den Mediatifierten, der hohen Geiftlichkeit, den angesehensten und reichsten adeligen Grundbesitzern, neben denen der weniger begüterten eine Anzahl Rurialstimmen einzuräumen seien, und in den beiden Universitäten zu finden28.

Die Verfassungsfrage schien nunnmehr endgültig entschieden zu sein. Der Großberzog unterzeichnete am 16. März 1816 einen Erlaß, in dem er die Einführung einer Verfaffung und die erstmalige Berufung der Stände anfündigte. Der Erlaß hatte folgenden Wortlaut: "Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunkt erschienen, der uns erlaubt, die fünftigen verfassungsmäßigen Rechte unferer Untertanen näher festzulegen und ihnen eine höchste Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, daß wir diese Rechte nicht dauerhafter begründen und zugleich unsere Untertanen aller Klaffen über ihr Berhältnis gegen uns und unsere Behörden und unsere Regierungs-Grundfäte mit berubigenderem Zutrauen erfüllen können, als durch Einführung einer landständischen Verfassung in unserem Großherzogtum. Wir haben bereits hiezu die nötigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind soweit gedieben, daß wir nach angehörtem Staatsrat beschließen, daß auf den 1. August d. 3. die erste ständische Bersammlung unferes Großberzogtums eröffnet werden foll 20."

Statt Beruhigung durch diesen Erlaß des Großherzogs zu gewähren, wie die Regierung voraussetzen durfte, stieß sie auf Mißtrauen und Unzufriedenheit. Der Verdacht wurde geäußert, daß das Versprechen nicht eruft gemeint sei. Man beanstandete die Oftropierung und verlangte unter Hinweis auf das Beispiel von Sachsen-Beimar, wo die Regierung Karl Augusts mit den Bertretern des Landes eine Berfassung vereinbart hatte, auch für Baden die Berufung einer konstituierenden

Berjammlung30

Der unterländische Adel beharrte gegenüber der Ankündigung vom 16. März auf seinem schroffen Standpunkt. In einer neuen Adresse sprach er zwar für die furz zuvor erfolgte Rückgabe des Patronatsrechtes und des privilegierten Gerichtsstandes in der früheren Ausdehnung (Kanzlei-

Bolbidmit, Berfaffungeurfunde.

Pr

n,

oie

10=

en

in

et.

tet.

en

en

ine

be,

ind

ah=

ren

Be=

ent.

des

ies-

nem

ein-

den.

Dec

ifen,

e fie die ende

<sup>28</sup> Bert a. a. D. V, 36-38. - Andreas, Geschichte ber babifchen Berwaltungs: organisation, vermutet wohl mit Recht, daß Berftett, als er nach Karlsruhe schrieb, schon länger unter bem Einflusse Steins gestanden habe (I, S. 427).

29 Regierungsblatt VIII vom 19. März 1816.

30 "Neuer Rheinischer Merkur", Stück 26 vom 13. August 1816.

jässigkeit) seinen Dank aus, erklärte aber mit aller Bestimmtheit, daß er diese Rechte nur als gesichert betrachten könnte, wenn ein freiwilliger Staatsvertrag die gegenseitigen Rechte und Pflichten sessiese. Darnach wollte er also mit dem Großherzog wie Macht mit Macht verhandeln. Der Adel verlangte, und darin nahm er den gleichen Standpunkt ein, wie die oben erwähnten Stimmen im Reuen Rheinischen Merkur, die baldige Berufung einer Volksvertretung, damit durch sie die Verhältnisse aller Staatsangehörigen beraten und geordnet würden. Das Mißtrauen, das in dieser Forderung gegen die leitenden Beamten und im Grunde gegen das Bort des Großherzogs selbst ausgesprochen war, rief begreiflicherweise in der Regierung eine starke Entrüstung hervor. Man sah in dem ganzen Vorgehen nur schnöden Undank und Verletzung des Gehorsams, den alle Untertanen dem Landesherrn schuldig seien. Aber die Mediatissierten betrachteten sich eben noch lange nicht alle als Untertanen.

Gegen die Mitglieder des Adelsausschuffes, der die Adresse zustande gebracht hatte, wurde, soweit sie Offiziere waren, eingeschritten. Ihre Auftraggeber traten für sie mit einer Erklärung ein, die 29 Adelige unterschrieben, unter ihnen Sofrichter von Inlinhardt und Baron Benningen, Intendant des Mannheimer Theaters. Diese beiden wurden als Beamte ihrer Stellen enthoben. Den übrigen erteilte der Großherzog felbst eine scharfe Riige. Er driidte öffentlich 31 sein "gerechtes Mißfallen" aus, das "die Umtriebe einer Gesellschaft irregeleiteter Abeligen im Kraichgau, im Odenwald und in der Pfalz erregt" hätten, während die meisten Standesherren und die Grundherren der übrigen Teile des Landes sich der Chrenauszeichnung ihres Standes würdig erwiesen hatten. Auch der gesamte Bürgerstand habe in der letzten Zeit neue Beweise seines Zutrauens in die landesherrlichen Anordnungen, neue Beweise der Treue und Anhänglichkeit gegeben. Die Bevollmächtigten des Adels "heuchelten" in offenem Widerspruch mit ihrer übrigen Erflärung, "daß fie nur die große Angelegenheit des Baterlandes vor Augen hätten und nichts Ausschließendes für sich wünschten". Die besonderen Rechte, die fie für ihren Stand ansprächen, namentlich Begünstigungen in Beiträgen zu allgemeinen Staatslaften, seien "mit dem Interesse des Bolkes ganz unvereinbarlich, folglich der Vorwand des allgemeinen Wohls am wenigsten geeignet, ihren Anmaßungen zur Entschuldigung zu dienen".

Durch diese Zurechtweisung der aufsässigen Bittsteller war die Lage des Landes nicht besser geworden. Weder war die Finanznot behoben, noch die Erbfolge gesichert und die dem Bestand des Staates selbst drohenden Gesahren abgewendet. Dabei nahte der Zeitpunkt heran, den der Großherzog im März für die erstmalige Berusung der Stände sestgesetz hatte. Man mußte die Beratung der Verfassungsfrage wieder aufnehmen. Zwei Entwürfe liegen aus dieser Zeit vor. Einer stammt von Sensburg. Der Staatsrat entschied sich darin für das Einkammersystem. Im übrigen sührte er aus, daß die Leute im Grunde nur an Steuerfragen

Int Tra eng folli hatt er Ned Stä wir Gru tane mir für wah fteh Gle an f

ftehu

eini an. men mäß ftarl fion Ron noch herr chrif geor Ran in I Ster recht four 25. Wat fapi mur

liege einig

30.

20 0

<sup>31</sup> Regierungsblatt XIV vom 7. Mai 1816.

Interesse hätten. Außerdem sehle es den meisten an der Fähigkeit, die Tragweite eines Gesetzes zu beurteilen. Dieser Auffassung entspricht die enge Bemefjung der Rechte, die er den Ständen zuerkannte. Im Grunde sollten sie nur die Steuern zu bewilligen haben. Den zweiten Entwurt hatte Finanzrat Nebenius auf Sensburgs Verlangen ausgearbeitet. Auch er hielt damals noch am Einkammerinstem fest. In Bemeffung der Rechte ging er aber einen Schritt weiter, als Sensburg. Er wollte den Ständen nicht bloß das Steuerbewilligungsrecht, sondern auch die Mitwirkung an der Gesetzgebung dann einräumen, wenn es sich um die Grundverfaffung des Landes und verfaffungsmäßige Rechte der Untertanen handele. Bei Gesetzesvorlagen anderer Art sollte der Kammer nur eine Begutachtung zustehen. Sensburg gab auch diesen Entwurf für seine Arbeit aus und wagte selbst dem Großberzog gegenüber, der den wahren Sachverhalt erfahren hatte, dreift auf seiner Behauptung zu bestehen. Wenn man nicht wüßte, daß die in der Natur Karls liegende Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit durch die Krankheit, die damals schon an seinen Kräften zehrte, gesteigert worden ist, würde man es kaum verstehen, daß der Fürst eine solche grobe Unwahrheit ruhig hingehen ließ.

Der Kommiffion, die der Großherzog zur Prüfung der Entwürfe einsetzte, gehörten Sensburg und die Staatsräte Eichrodt und Guignard an. Nur der erstere hatte an der Beratung früherer Entwürfe teilgenommen, keiner der drei Manner war im Grund ein Freund berfaffungsmäßiger Zustände, Eichrodt und Guignard der Einführung solcher noch stärker abgeneigt, als Sensburg. Der lettere unterbreitete der Kommission seinen eigenen und den Entwurf von Nebenius, den er indessen mehrfach abgeändert hatte und der wie bisher als sein Werk galt. Die Rommission legte ihren Beratungen diesen zugrunde und nahm en ihm noch weitere Abänderungen und Einschränkungen vor. Nach ihren endgültigen Borichlägen hätten die Standesherren, die gewählten Grundherren, der katholische Bischof, die Bertreter der Geistlichkeit der drei chriftlichen Bekenntnisse und die der beiden Universitäten neben 41 Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes Sitz und Stimme in der Rammer gehabt. Das Land sollte in 41 Wahlbezirke und diese wieder in Distrifte eingeteilt werden, von denen jeder für volle 800 000 Gulden Steuerkapital einen Wahlmann zu ernennen habe. Das Staatsbürgerrecht war die erste Bedingung für aktive und passive Wahl. Außerdem konnte nur Urwähler sein, wer im Wahldistrift wohnhaft war, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatte und eine direkte Steuer bezahlte, Wahlmann, wer bei den Urwahlen stimmberechtigt war und ein Steuerfapital von mindestens 6000 Gulden besaß. Von den Abgeordneten wurde der Bohnfit im Bezirk nicht verlangt, dagegen Vollendung des 30. Lebensjahres und der Besit eines Steuerkapitals von mindestens 20 000 Gulden.

In welchem Geift die Kommission gearbeitet und wie sie den vorliegenden Entwurf des Finanzrates Nebenius verwässert hat, mögen einige der Abänderungen zeigen, die von ihr daran vorgenommen wur-

daß er

illiger

arnad) ndeln.

t ein,

r, die

Itniffe

ranen,

runde

egreif-

sah in Behor-

er die tanen.

itande

Thre

delige

Ben-

nirden

herzog allen"

en im

e des

n hät-

ie Be-

te Be-

en des

ärung,

Rechte,

n Bei-

**Bolfes** 

Is am

enen".

2 Lage

hoben,

rohen-

en der

tgefett

ehmen.

Sens-

n. Im fragen den. Nebenius hatte in dem Art. 33 gejagt: Es besteht ein ständischer Ausschuß, er muß in jedem Jahre, wo keine landständische Bersammlung gehalten wird, zusammenberufen werden. Die Kommission feste dafür ein: Der Ausschuß wird in jedem Jahre, wo feine landständische Bersammlung gehalten wird, nach unserem Ermessen zusammenberufen. Der Abs. des Art. 39, der die Zustimmung der Stände zu der Gesetzgebung in der oben erwähnten Ginichräntung enthielt, ging der Kommiffion noch viel zu weit. Gie gab ihm nachstehenden Bortlaut: "Die Landstände haben das Recht, Steuern zu bewilligen, das Recht, Tatsachen anzugeben und Borichläge darauf zu begründen, wonach entweder bestehende Gefete gang abzuschaffen oder zu modificieren oder neue Gefete einguführen sein möchten." Endlich hatte Nebenius am Schluß einen Art. 66 folgenden Inhalts beigefügt: "Indem wir durch gegenwärtiges Grundgesetz unserem Großherzogtum die unter dem 16. März dieses Sahres verheißene landständische Verfassung erteilen und der Versammlung der Repräsentanten die Teilnahme an mehreren, bisher uns ausschließlich zugestandenen Rechten in den namentlich ausgedrückten Fällen in der festgesetten Weise unwiderruflich zugestehen und feierlich zusichern, ftellen Wir zugleich folgende, beinahe durchgängig ichon beftehende grundsätliche Bestimmungen unter die Garantie der landständischen Berfaffung." An diefe Ginleitung reihten fich 13 Gate, gemiffermagen Grundrechte des badischen Bolkes. Einige der wichtigsten seien hier angeführt: Die Rechte der drei driftlichen Konfessionen sind gleich. Die Ablösung der hier und da noch bestehenden Liegenschaftsgefälle darf nicht versagt werden. Die Berbindlichkeit, nach den bestehenden Gesetzen zu den allgemeinen Staatslaften beizutragen, ist für alle Unterfanen gleich. Jeder Untertan hat das Recht, unter Nennung seines Namens, was ihm gutdünkt, ohne vorherige Zenfur drucken zu laffen. Wer indeffen Berleumdungen, Schmähungen oder verderbliche Grundfate durch ben Drud verbreitet, wird nach den Gesetzen bestraft. Wer eine Schrift vor dem Drud der Zenfurbehörde übergeben und die Erlaubnis jum Drud erhalten, ift befreit von aller Berantwortlichfeit für den Inhalt und fann seinen Namen verschweigen. Alle Untertanen sind zu allen Staatsämtern berechtigt, nur die höheren Hofdienste find dem Adelstande ausschließlich vorbehalten. Mle Erfenntnisse in bürgerlicher Rechtsprechung müssen von den ordentlichen Gerichten ergeben; ebenfo fann in Kriminalfachen fein Untertan seinen ordentlichen Richtern entzogen werden. Den Artifel iiber die Presse hatte schon Sensburg gestrichen, obwohl er keine schrankenloje Freiheit einräumte. Denn der Ausdruck "Berbreitung verderblicher Grundfate", der mit Strafe bedroht war, enthielt doch eine recht dehnbare Bestimmung. Außerdem fette Sensburg an Stelle der einleitenden Worte nachstehenden Sat: "Siermit glauben wir die Rechtsverhaltniffe unferer Untertanen aller Stände gegen uns und unfere Behörden nach der Berheißung vom 16. März d. J. gehörig gewürdigt und befestigt zu haben. Wir finden aber, um Einigung und Zufrauen unter den verschiedenen Klassen der Untertanen unter sich und gegen andere zu be-

hier jene fügt festi eber wel

> bar gar Ne In fin

erle

fchi will iibi fön das des ver die gründen, für ebenso zwedmäßig und wohltätig, folgende Bestimmungen hier anzukniipfen: Dann kamen die oben erwähnten Sätze mit Ausnahme jenes über die Preffe. Die Kommission machte gründliche Arbeit. Sie fügte Sensburgs einleitendem Sate nach den Worten "gewürdigt und befestigt zu haben" den nichtssagenden Schluß hinzu: "Mögen die Folgen ebenjo entsprechend und gesegnet sein, so väterlich gut die Absicht ist, welche uns dabei geleitet hat" und strich die 12 Artikel sämtlich.

Marichall verfaßte ein Gutachten über die Kommissionsbeschlüsse. Mit der flaren und besonnenen Erwägung, von der sich dieser Staatsmann bei seinen Arbeiten leiten ließ, trug er die Bedenken gegen die Gestalt vor, in der der Entwurf aus der Beratung der Kommission hervorgegangen war. Er hat das Einkammerspstem nicht geradezu verworfen, aber so deutlich die nach seiner Auffassung bestehenden Vorzüge zweier Kammern dargelegt, daß man über seine Beurteilung dieser Frage nicht im Zweifel fein konnte. Nur der Saß gegen den Abel, fagte er, kämpfe in Zeitungen und Flugichriften gegen eine Erfte Rammer. Wie Stein, versprach er sich von dem Zweikammerinstem eine reifere, ruhigere und besonnnere liberlegung. Bon der Ernennung mehrerer Abgeordneten durch den Großherzog wollte er nichts wiffen, die öffentliche Meinung werde fich mit einer folden Magregel nie befreunden. Er hielt die bloge Begutachtung der Gesehesvorlagen nicht für genügend und verlangte für die Volksbertretung das Bewilligungsrecht, allerdings in der Beschränkung, die Nebenius vorgeschlagen hatte. Die Gesamterneuerung der Kammer alle fünf bis fechs Jahre zog er einer Teilerneuerung vor.

Auch die eben besprochenen Entwürfe haben keine Gesetzestraft erlangt und find auf die späteren endgültigen Beschlüsse ohne unmittelbaren Einfluß geblieben. Trotdem glaubten wir näher auf fie eingehen du sollen, weil sie bei aller Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit im gangen doch einzelne Sate enthalten, besonders in der Form, die ihnen Nebenius ursprünglich gegeben hatte, die wir nach ihrem wesentlichen Inhalte in den §§ 8, 9, 14, 15 und 51 der Verfassung von 1818 wieder-

discher

famm=

n sette

indische

erufen.

ejebge=

mission Land=

jen an-

tehende

einzu=

Art. 66 Grund=

Jahres

nmlung

sichließ=

Men in

isichern,

itehende

en Berrmaßen

en hier gleich.

ille darf

Weieten

tertanen

damens,

indessen

irch den

rift vor

n Druck nd fann

sämtern

hließlich

ffen von

hen kein Artifel

hranken-

erblicher

ht dehn=

inleiten-

sverhält-

Behörden

und be=

inter den

re au be=

Rasche Entschlüsse lagen, wie angedeutet, nicht in der Natur des Großherzogs Rarl. Die Möglichkeit, lette Entscheidungen hinauszuschieben, war ihm stets bequem. Daber war ihm der Rat Guignards willkommen, man folle mit der Berufung der Stände warten, bis man über die Beschlüffe der Bundesversammlung in der Frage klar sehe. Man könne vorher eine kurz gehaltene Verfassung veröffentlichen, damit sei das Versprechen vom März 1816 erfüllt. Der hartgesottene Anhänger des Alten war schwerlich darüber im Zweifel, daß dadurch die Einführung verfassungsmäßiger Zustände überhaupt abgewendet sei. Außerdem mag die Erfahrung, die man mit dem Adel gemacht hatte, die Abneigung des Großherzogs gegen fonstitutionelle Einrichtungen verstärft haben. Dazu machte sich noch ein anderer Einfluß geltend. Am 24. und 25. Juli war König Friedrich von Bürttemberg zum Besuche am badischen Hofe. Er hatte in seinem Lande mit den Mediatisierten ähnliche Rämpfe zu bestehen, wie der Großberzog. Selbst dieser eigenwillige Absolutist war bisher mit seinem Adel nicht fertig geworden. Auch dort war Graf Walded wie in Baden einer der Wortführer der Mediatifierten. Rurg, der König sprach sich bei dem Großberzog ebenfalls dafür aus, die ganze Angelegenheit mit der Verfassung hinauszuschieben. Am 29. Juli 1816, also zwei Tage vor dem Termine, an dem nach der Berordnung vom 16. März die Stände zusammentreten sollten, erschien folgender Erlag32 des Großherzogs: "Da wir durch unfer Resprift vom 16. März I. I. die erste ständische Bersammlung auf den Anfang August festsekten, so waren wir berechtigt, mit voller Zuversicht zu hoffen, daß in der Zwischenzeit diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesverfassung, mit welchen wir die befondere Verfassung unseres Landes in Einklang zu sehen gedenken, durch nähere übereinkunft mit den sämtlichen hohen Bundesgliedern würden verabredet und bestimmt werden. Allein diese Hoffnung ist zur Beit noch nicht in Erfüllung gegangen. Wir sehen uns daher veranlaßt, die dem Lande zu gebende ständische Konstitution, welche bereits vollendet zu unserer höchsten Sanktion vorliegt, für jett noch nicht zu verkünden. Bu diefer höchsten Entschließung leitet uns bloß der landesväterliche Bunich, diese wichtige Angelegenheit mit der möglichsten Umsicht zu behandeln, damit eine feste und dauerhafte, das Blück des Einzelnen und des Ganzen sicher begründende Verfassung gebildet werde."

Dieser Erlaß bereitete manchen eine schwere Entfäuschung, in gewissen Kreisen wedte er Mißstimmung, Berbitterung. Nicht ohne Schadenfreude konnten einzelne Stimmen darauf hinweisen, daß sie doch im Rechte gewesen seien, wenn sie von Anfang an das Versprecken vom 16. März nicht für ernst gehalten hätten. Aus jenen Wochen stammt das anomm erschienene "Politische Gemälde des Großherzogtums", das in unbarmherziger Beise dem herrschenden Beamtentum Kurzsichtigkeit, Unfähigkeit und Gelbstsucht vorwarf. Gewiß hat der Berfasser vielfach stark übertrieben und ganz grundlos verallgemeinert. Trokdem enthält die Schrift ein beachtenswertes Bild von Zuständen und Versonen im badischen Lande. Richt wenige der Behauptungen werden, wenn auch in etwas milderer Form, von andern bestätigt, so 3. B. das Urteil über Minister von Hade, der in der Sprache des Anonymus als ein gewifsenloser Schlemmer charakterisiert wurde. Über ihn findet sich in der Schrift auch die Stelle, die Treitschke anführt83, Sade wolle "das ganze Land in Spanferkel und Spargel verwandeln". Markgraf Wilhelm fagt von Sade: "Er hat für nichts Sinn, wie für eine gute Küchest."

Nach dem 29. Juli 1816 ruhte die Verfassungsfrage einige Monate. Um so stärkere Sorgen bereitete das wachsende Defizit. Die Verwirrung in den Finanzen des Staates war selbst einem so findigen Kopfe wie Ge au Or 181 das der für ma bon der

GII

ang

Se Be dan Be In Micher bei Fo Gu boi De

Ba Re Gir Mi mi voi

rid

def

hie die Be

bei ;

<sup>52</sup> Regierungsblatt XXIV vom 30. Juli 1816.

<sup>38</sup> Treitschfe, Deutsche Geschichte II, 363.

<sup>34</sup> Markgraf Wilhelm, Denkwürdigkeiten I, 461.

Sensburg höchst bedenklich. Er war geschult genug, um einzusehen, daß auf diesem Gebiete der Verwaltung unbedingt auf irgend eine Weise Ordnung geschafft nerden müsse. Für die ersten 5 Monate des Jahres 1816 hat man den Fehlbetrag auf nahezu 700 000 Gulden berechnet. Für das ganze Jahr 1817 sah Sensburg einen solchen von 2 Millionen Gulden voraus. Er drang in allen Zweigen auf Sparsankeit. Bezeichnend sür die Lage ist, daß man selbst bei dem Militäretat, auf dessen Kürzung man sich sonst gar nicht verstehen wollte, auch kleine Mittel zur Erzielung von Ersparnissen nicht scheute. 1816 wurde versügt, daß die Besoldung der Offiziere, die bisher am Ansang des Monats fällig war, erst am Ende des Monats ausbezahlt werden sollte<sup>35</sup>. Allerdings ersparte man dadurch einen Monatsgehalt, aber es war doch nur eine einmalige Silfe.

Wie Sensburg, trug auch Berdheim dem Großherzog seine Bedenken über die Lage vor. In seiner Angstlichkeit betonte er wieder mehr die angeblich drohenden Gefahren einer revolutionären Bewegung. Während Sensburg in dem "Gepolter von Landständen" kein Mittel sah, eine Besserung herbeizusühren, auch Bercheim gegen eine Volksvertretung damals noch starke Abneigung zeigte, glaubten andere, daß man durch Berufung der verheißenen Stände wohl über die Schwierigkeiten im Innern und über die von außen drohenden Gefahren Herr werden könne. Marschall hatte seine Ansicht nicht geändert, auch Berstett sich, wie erwähnt, mit dem Berfaffungsgedanken vertraut gemacht. Klüber, damals Profesfor des Staatsrechts an der Universität Beidelberg, erteilte dem Großherzog nicht bloß den dringenden Rat, Ordnung im Staatshaushalt herbeizuführen, sondern legte ihm auch dar, daß die Klugheit gebiete, den Forderungen des Zeitgeistes zu entsprechen und die im Angesicht von Europa verheißene Verfassung ins Leben zu rufen. Klübers Wort war von Gewicht bei Karl. Er war 1804 bis 1807, in welchem Jahre er nach Heidelberg übersiedelte, im badischen Ministerium tätig gewesen, zulett als Rabinetts- und Staatsrat, hatte Karl staatswissenschaftlichen Unterricht erteilt und im Auftrag desselben den Markgrafen Wilhelm auf dessen noch zu erwähnenden Reise nach Betersburg begleitet36. Auch Barnhagen von Ense, seit Juli 1816 Vertreter Preußens bei der badischen Regierung, wirfte im Sinne der Berfaffungsfreunde. Doch war fein Einfluß durchaus nicht jo stark, wie man nach der Vielgeschäftigkeit des Mannes vermuten könnte. Er unterhielt freundichaftliche Beziehungen mit Geh. Referendar Friedrich. Schon die Abneigung gegen Minister von Hade hatte beide Männer zusammengeführt. Friedrich teilte die Anschauungen Barnhagens über die Notwendigkeit der Berfassung und hielt den letzteren im großen und ganzen über die Berhältnisse und über die schwebenden Verhandlungen auf dem laufenden. Von viel größerer Bedeutung wurde die Mitwirfung Tettenborns. Der General, ein

ist war r Graf

Rurz, us, die

9. Juli

ng bom

Erlaß<sup>32</sup>. I. die

maren chenzeit

hen wir

denfen, Hiedern

ist zur

canlagt,

ollendet

fiinden.

iterliche

t zu be=

in ge=

t ohne

fie doch

en bom

ftammt

s", das

htigkeit,

bieltach

enthält

nen im

and) in

il über

gewij=

in der

s ganze

Bilhelm

Monate.

virrung

pfe wie

e34 "

<sup>35</sup> Denkwürdigfeiten bes Markgrafen Wilhelm I., 450.

<sup>36</sup> Denkwürdigkeiten bes Markgrafen Wilhelm I., 427 ff. – Näheres über Klüber bei Jellinek, heibelberger Professoren im 19. Ihrdt. I, 261.

Landesfind — er war 1778 in Spanheim geboren, wo sein Bater badischer Forstbeamter war — hatte sich in österreichischen und russischen Tiensten als Reiterossissier ausgezeichnet, war im Februar 1813 als einer der ersten mit Kosaken in Berlin eingedrungen und hatte im März 1813 jenes kühne Wagestück eines übersalls auf Hamburg unternommen. Nach den Bestreiungskriegen lebte er in unserem Lande und hat sich schließlich auf Beranlassung des Großherzogs in Karlsruhe niedergelassen. Im letzen Lebensjahre Karls übte er in selbstloser Weise seinen Einfluß auf den kranken Fürsten aus und sörderte die Erledigung der Bersassungsfrage, nicht etwa aus doktrinärer Boreingenommenheit, wie Barnhagen, sondern weil er von der Notwendigkeit der Einführung einer Bolksvertretung iiderzeugt war. Varnhagen stand ihm übrigens freundschaftlich nahe; er hatte 1813 unter ihm gedient. Neben der Tätigkeit dieser Männer drängten die Ansprücke, die Bayern auf badische Landesteile erhob, und die Frage der Erbsolge zur Entscheidung in der Bersassungsfrage.

Bayern berief sich, um seine Ansprüche auf badisches Gebiet durchzusetzen, nicht bloß auf die Abmachungen mit Ofterreich in Ried, sondern vornehmlich auf den Vertrag, den die Mächte am 3. November 1815 in Baris abgeschlossen hatten. Im Art, VIII dieses Bertrages wurde Bayern beim Erlöschen des Mannesstammes der regierenden badischen Linie die Erwerbung der rechtsrheinischen Pfalz zugesichert. Die Aussicht für Erfüllung des Versprechens in absehbarer Zeit schien nicht unsicher. Der Großberzog besaß keinen Sohn. Gin 1812 geborener Pring hatte nur wenige Tage gelebt. Markgraf Friedrich, Karls Oheim, war kinderlos, der andere Oheim, Markgraf Ludwig, war nicht vermählt. Die Erbfolge der Grafen Hochberg, der Söhne aus Karl Friedrichs zweiter She, wurde bestritten, iedenfalls von der bayerischen Regierung nicht anerkannt. Bagern hatte überdies Öfterreich gegenüber ein Pfand in der Sand. Es suchte die Riidgabe des durch Napoleon erworbenen salzburgischen Gebiets und des Innviertels an Ofterreich hinauszuschieben, bis seine Ansprüche auf die Pfalz birdend anerkannt seien. Im Jahre 1816 verhandelte Kronprinz Ludwig von Bayern in Mailand persönlich mit Kaiser Franz über die badisch-pfälzische Frage. Unter allen Umständen follte ein Zusammenhang zwischen den rechts- und linksrheinischen Besitzungen Baperns bergeftellt werden. Dieses konnte nur auf Rosten Badens geschehen. Minister von Bercheim, der ebenfalls in Mailand eingetroffen war, legte im Anftrag des Großherzogs gegen die beabsidtigte Schädigung Badens entschieden Berwahrung ein. Der Raifer äußerte sich ausweichend. Im Art. IX des Pariser Vertrags war der Beimfall des Breisgaues vorbahalten, fo blieb die Haltung Ofterreiche aweideutig.

In demselben Jahre 1816 sandte Karl den Grafen Wilhelm Hochberg nach Petersburg mit dem Auftrag, unumwunden zu erklären, daß er niemals in eine Abtretung der Pfalz willigen werde und hiermit die Bitte zu vereinigen, der Kaiser möge die russischen Gesandten danach instruieren und dem Großherzog selbst eine beruhigende Erklärung Sdunklichen Schallen in Son nach free Die Ethis Fü

dar

gui Be hei rin hat Lii Re gef des

riic

leg me der M mi Er fu

be

darüber erteilenst. Der Graf wurde zwar von Alexander freundlich empfangen, auch die Raiferin versprach, nach Kräften für das Wohl ihrer alten Heimat und für Sicherung der Erbfolge der Hochberger zu wirken, aber der Kaifer ließ doch in der Beantwortung des Handschreibens seines Schwagers, das Graf Wilhelm überbracht hatte, durchblicken, daß er nicht unbedingt auf der Seite Badens stand. Die ruffische Regierung hatte ichon borber zu versteben gegeben, daß Baden Opfer bringen muffe. Indeffen noch ehe der Graf von seiner immerhin nicht gang erfolglosen Sendung nach Karlstube gurudgefehrt war, trat ein Ereignis ein, das alle gehegten Befürchtungen für die Zukunft unseres Landes zu zerftreuen schien. Am 1. Mai 1816 schenkte die Großherzogin einem Sohn das Leben. Mit großer Freude murde die Geburt des Prinzen begrifft und der ruffische Raifer gebeten, Pate des Kindes zu werden. Doch die Hoffnung war trügerisch. Der Erbgroßherzog Alexander starb schon nach Jahresfrift. Man hörte zwar, daß die Großherzogin neuen Mutterfreuden entgegensehe, aber am 11. Oftober 1817 gebar sie eine Tochter. Die Bestürzung über die fehlgeschlagene Erwartung eines Prinzen und Thronerben war so groß, daß man sich, wie berichtet wird, mehrere Stunden nicht getraute, das Ereignis bekannt zu geben38. Hatte man bis dahin das Erlöschen des Mannesstammes der regierenden badischen Kürstenlinie nur als eine entfernte Möglichkeit in Betracht gezogen, jo riidte jest die Gefahr nach dem frühen Tode des jungen Bringen in bedrohliche Nähe. Nunmehr mußte die Erbfolge endgültig geregelt werden.

Bur Forderung diefer Angelegenheit und zugleich für die Erledigung der Verfassungsfrage wurde der Ministerwechsel vom 15. Juli 1817 von wesentlicher Bedeutung. Hade trat zurück, er wurde nach wenigen Bochen zum Gesandten in Wien ernannt. An feiner Stelle übernahm Berstett das Ministerium des Auswärtigen und für diesen ging Berdheim nach Frankfurt. Marichall wurde Mitglied des Staatsministeriums, aber ehe er der Aufgabe, an deren Lösung er bisher gearbeitet hatte, weiter seine Kräfte widmen konnte, starb er (11. August 1817). Die Lücke, die dieser tüchtige Mann gelassen hatte, wurde gewissermaßen von Reizenstein ausgefüllt. Er hatte 1810 als Kabinettsminister einem Machtgebot Napoleons weichen müffen. Nunmehr erlangte er, ohne zum Mitglied des Staatsministeriums ernannt zu werden, durch seine geistige überlegenheit über die übrigen Beamten Karls bis zum Tode des Fürsten maßgebenden Einfluß. Er bestimmte den Großherzog, die entscheidenden Schritte in der Verfaffungsfrage zu tun. Mit Berftett war er der Meinung, daß man sich jedenfalls der Unterstützung Ruglands versichern miiffe, wenn man die dem Staate drobenden Gefahren abwenden wolle. Ende September 1817 begab fich der Großherzog mit Berftett nach Frankfurt, um sich mit Anstett, dem ruffischen Vertreter bei der Bundes. versammlung, zu besprechen. Dieser hatte sich schon vorher der Sache

dijdher

eriten

fiihne

n Be=

ch auf

Testen

uf den

sfrage,

ondern

retung

nahe;

b, und

urchzu=

815 in

wurde

rdischen

e Aus-

cht un-

Bring

in, war

ilt. Die

meiter

g nicht

in der

alzbur-

en, bis

re 1816

ich mit

ftänden

en Be=

Roften

Railand

eablich=

Raifer

var der

erreichs

n Soch=

en, daß mit die

Danadi

<sup>37</sup> Inftruktion für ben Grafen Wilhelm in Beilage 41 zu seinen Denkwürdigkeiten, Bb. I. 38 Erinnerungen aus bem Hofleben ber Freiin Karoline von Frehstedt, Höggb. von Obser, S. 145.

Badens geneigt gezeigt. Unmittelbar nach der Reise, am 4. Oftober 1817, wurde das Sausgeset erlassen, das die Grafen Sochberg zu Markgrafen und badischen Prinzen erhob, ihre Erbberechtigung anerkannte und zugleich das Großherzogtum als "ein für alle zukünftigen Zeiten unteilbares und unveräußerliches Ganzes" erflärte30. In München war man begreiflicherweise über Dieses Geset aufs höchste entrüstet. Auch in Stuttgart und in Wien war man von dem felbständigen Vorgeben des Großherzogs nicht erbaut. Preußen hatte zwar erklären laffen, daß es etwaige Gewaltmaßregeln Baperns gegen Baden nicht zulassen werde. Db aber von dort und von Rugland gegegebenen Falls genügender Schutz zu erwarten sei, war doch zweifelhaft. Burde dagegen das Bersprechen vom 16. März 1816 eingelöst, so gewann man in der öffentlichen Meinung, soweit es eine solche gab, immerhin eine Stüte für die Durchführung des Hausgesetzes und sicherte sich, was unendlich viel wichtiger war, die Gunst Alexanders. Der Zar hatte die Schwärmerei seiner Sugend noch nicht aufgegeben. Er hatte eben feinen Polen eine Berfossung geschenkt. Jedenfalls sah er es gar zu gern, zum Beschützer freiheitlicher Einrichtungen angerufen zu werden. Für Baden lag wie für Bapern und andere Mittelstaaten noch ein weiterer Grund vor, mit der Berfaffung ernft zu machen. Der Bundestag verhandelte damals darüber, dem wesenlosen Art. XIII der Bundesatte einigermaßen einen Ingalt zu geben. Merdings gelang es nicht, dem Schattengebilde wirtliches Leben einzuflößen. Preußen beantragte, daß die Einzelstaaten binnen Sahresfrist über ihre Berfassungsangelegenheiten Bericht erftatten follten. Die österreichische Regierung war der Meinung, daß sich der Bund um die Durchführung des Artikels nicht zu kümmern habe. Metternich hielt dafür, es genüge, daß das Gesetz bestehe. Die Anwendung desfelben müsse der Weisheit der einzelnen Regierungen überlassen bleiben. Schließlich wurde der preußische Antrag, der im Grunde zu nichts verpflichtete, angenommen. Aber schon die Möglichkeit, daß der Bund in die inneren Angelegenheiten der Staaten eingreifen werde und allgemein gültige Borichriften mache, wedte bei den Mittelstaaten die größte Beforgnis. Sie wollten sich eine auch noch so fleine Beschränfung ihrer Souveränität nicht gefallen laffen. Die Nachlebenden haben bei der Unfähigkeit des Bundes keinen Grund zu beklagen, daß dem jo war.

Die Verhandlungen in Frankfurt hatten den Großherzog veranlaßt, ein Komitee für Erledigung der Bundesangelegenheiten einzuseten. Es bestand aus Reizenstein und Berstett, dem Staatsrat Wielandt, Geh. Reserendär Reinhardt, Regierungsrat Winter und Finanzrat Nebenius. Dieses Komitee hatte auch die Verfassungsfrage zu behandeln. Die meisten Witglieder waren an den früheren Versassungsarbeiten beteiligt gewesen. Gewisse Verschiedenkeiten der Auffassung bestanden unter ihnen. Keiner wollte zwar die Fürstengewalt zu stark einschränken und der zu schaffenden Volksvertretung mehr Rechte einräumen, als es nach Zeit

uni

iibe

Sd

La

Mr

bar

Er

nic

Be

Be

jon

wii

der

23a

jed

rufin

III

ich)

Di

dei

na

rich

<sup>39</sup> Regierungsblatt XXIV, S. 93-96.

und Umständen gerade notwendig erichien, alle waren aber davon fest überzeugt, daß jest die Stunde gekommen sei, in der der Großberzog fein Wort einlösen müsse. Das gilt auch von Reinhardt, der sich bis dahin in der Sache sehr zurückhaltend geäußert hatte. Er hatte 1817 eine Schrift verfaßt: "Die Bundesatte über Ob, Wann und Wie deutscher Landstände." Nach seinen Worten hatte niemand die Ausführung des Art. XIII zu verlangen. Das Bolf soll das Geschenk des Artikels dankbar annehmen, es hat kein anderes Recht, als das der verfassungsmäßigen Erwartung. Reinhardt traute auch der Mehrheit der Bevölkerung noch nicht das Maß der politischen Bildung zu, über alle Staatsangelegenheiten entscheidend mitzusprechen. Den hinweis auf Einrichtungen anderer Staaten hielt er mit Recht für verfehlt; man könne Englands Verfassung so wenig wie dessen geschichtliche Vergangenheit auf Deutschland übertragen. Durchaus zutreffend ift ferner die Bemerkung des Berfassers, daß es doch nicht bloß darauf ankomme, Rechte zu verleihen, sondern auf welche Weise die Interessen des Staates am besten gewahrt würden.

Die Mächte hatten das Hausgesetz noch nicht anerkannt, Bayern vollends hielt feine Anspriiche schroff aufrecht. Da faßte der Großberzog den Entschluß, sich persönlich an seinen Schwager, den König Max von Bayern, zu wenden40. Bitter beklagte er sich in seinem Briefe vom 13. März 1818 über das Berhalten der baperischen Regierung. Er sei jedoch auf alles vorbereitet, und wenn man in München die Absicht habe, ihm mit Gewalt wegzunehmen, was man auf dem Wege der Güte niemals erlangen werde, so wolle er die öffentliche Meinung zu Hilfe rufen, S. Maieftät werde schwerlich einen mächtigeren Berbundeten finden41. Der König erwiderte, daß er nicht deutlich genug ausdrücken fönne, wie schmerzlich ihn der Brief Karls berührt habe. Maßregeln gegen Baden lägen ihm gang fern. Er habe es sich zum Gesetz gemacht, in der Stille die Regelung der Interessen abzuwarten, von der der Abschluß der Afte abhänge, die das Schickfal Europas bestimmen würden. Was aber auch immer kommen werde, die persönlichen Gefühle, die er für seinen ihm so nahen Verwandten bege, blieben davon unberührt. Diese schönen Worte der Verlegenheit konnten freilich in der Sache nichts entscheiden.

Varnhagen übergab den Briefwechsel der Presse, mit Zustimmung des Großberzogs, wie er behauptete42. Er riihmt sich, durch sein Vorgeben dem Rechte gedient zu haben. In dem Berichte an seine Regierung nannte er jedoch den Brief tadelnswert und sprach von einem unan-

1817,

nd 311=

unteil=

r man uch in

en des daß es

merde. gender

3 Ber-

öffent-

für die

I wich-

feiner e Ber-

er frei-

vie für

nit der ls dar=

einen

e wirf=

Staaten erstat=

sich der

endung

n blei=

nichts

und in

gemein

ste Be-

g ihrer

er Un-

anlast,

en. Es

t, Geh.

benius. 1. Die

1 betei=

1 unter

und der ich Zeit

Met=

<sup>40</sup> Nach Markgraf Wilhelm (Denkwürdigkeiten I, 468) auf den Rat Anftetts, nach Barnhagen (Denkwürdigkeiten IX, 240) auf Anregung Reizensteins. Bielleicht ift beibes

<sup>41</sup> Sinft hatte ber heffische Gesandte in einem Berichte aus Wien an seine Regierung eine ähnliche Wendung gebraucht. Er wollte jum Schutz ber bebrobten Selbftanbigkeit ber fleineren Staaten bie öffentliche Meinung aufrufen. "Mit biefem Alliierten", so schrieb er, "werben wir zuverlässig siegen." (Siftor. Zeitschr. 3. Folge 20 Bb., S. 474).

Larnhagen, Denkwürdigkeiten IX, 245.

gemessenen und überflüssigen Bortreten 13. Der Inhalt des Briefes erregte Auffeben. Berichiedene Stimmen wurden zugunften Babens laut. Reizenftein bemiibte fich, in der Preffe diefen Umftand weiter auszunützen. Hätte er bis dahin in der Verfassungsfrage noch geschwankt, so mußte ihm der verblüffende Eindruck der Rede, mit der Merander am 27. März 1818 in Warschau den ersten Reichstag seines Königsreichs Polen eröffnete, icden Zweifel benehmen. Es waren freilich ungewohnte Worte im Munde eines ruffischen Gelbstherrichers, wenn der Zar den versammelten Reichsboten zurief: Polen! Europa blickt auf Euch. Beweiset Eueren Beitgenoffen, daß die freisinnigen Ginrichtungen im Ginklang mit der Ordnung das wahre Glück der Bölker erzeugen. Ja der Raiser begnügte sich nicht damit, den Volen eine Verfaffung geschenkt zu haben, er stellte in der Rede fogar in Aussicht, alle Gebiete, die die Borfebung feiner Sorgfalt anvertraut habe, mit ähnlichen Einrichtungen zu beglücken.

Bu Anfang 1818 hatte Berftett auch dem Großberzog die Notwendigkeit der Bildung zweier Kammern dargelegt. Er wiederholte, daß fich im Ginkammerinftem der Ginfluß des Abels gegenüber der Mehrheit bürgerlicher und bäuerlicher Bertreter nicht in dem Maße geltend machen fonne, wie er es für wünschenswert und im Intereffe des Staates für geboten hielt. Am 7. April 1818 sprach sich das Komitee in einem Gutachten dafür aus, daß Baden in der Berfaffungsfrage felbständig vorgeben miiffe. Der Hinweis in der Berkundigung vom 29. Juli 1816, daß man auf die Beschliffe der Bundesversammlung warten wolle, sei gegenstandslos, seitdem es unzweifelhaft geworden, daß wegen landftändischer Verfassungen feine übereinkunft der Bundesregierungen stattfinden werde. Durch längeres Zögern sei zu besorgen, daß man das Bertrauen des Bolkes und die Gunft fremder Regierungen verliere. In der Tat war oon Berlin und von Petersburg mehrfach gerater worden, in der Verfassungsfrage vorzugehen. Hardenberg hatte zugleich empfohlen, dabei den gerechten Biinschen der Mediatisierten zu entiprechen. Der badische Gesandte schrieb aus Petersburg, daß der ruffische Minister wiederholt an die verheißenen Institutionen erinnert habe.

Am 27. April 1818 richtete der Großherzog, auch er wohl unter dem Eindruck der Rede Alexanders, an Reizenstein nachstehendes Handschreiben: "Ich erteile Ihnen andurch den Auftrag, in dem für die Bundesangelegenheiten eingesetzten Komitee die über die Einführung einer landständischen Verfassung im Großberzogtum bis dahin ausgearbeiteten Entwürfe und gesammelten Aftenftude, unter Beobachtung des allen Mitgliedern desfelben auf das ernstlichste zu empfehlenden tiefften Beheimnisses, in die sorgfältigste Beratung zu nehmen, mit Benützung aller in der Gesetgebung anderer Bundesftaaten über landständische Berfafjungen bisher in übung gekommenen Ginrichtungen den damaligen Berhältnissen des Landes möglichst anzupassen und in vollständig entsprechen: den Ausführungen mir vorzulegen."

ört

ipr

mi

ift

erf

der

die

eir

TE:

in

ba

tei

gr

De

eff

M

ge

311

je

35

(3)

<sup>43</sup> Treitidte, Deutsche Geschichte II, 371.

Der Großherzog erschien auch persönlich in dem Komitee und erörterte mit ihm die Grundzüge der zu ichaffenden Verfassung44. Er sprach sich dabei entschieden für das Zweikammersystem aus, für das er, wie Nebenius versicherte, bereits 1816 gewonnen war. In der Sitzung ist auch niemand mehr auf das Einkammerspstem zurückgekommen. Karl erflärte, daß den Ständen alle den 3med dieser Institution entsprechenden, mit den monarchischen Grundprinzipien und der Unabhängigkeit der Staatsverwaltung vereinbarlichen und nicht zur Einmischung in die laufende Berwaltung führenden Rechte einzuräumen seien, insbesondere die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Landes und die Steuerbewilligung. Als wesentlich wurde betrachtet, daß der Regent die Initiative in der Gesetzgebung, das unbedingte Beto und das Recht der Kammerauflösung behalte. "Der später in den höchsten politischen Sphären als eine Frage von hoher Bedeutung geltend gemachte Unterschied zwischen landständischer Verfassung und Repräsentativversassung wurde in keiner Beise auch nur berührt's." Räbere Bestimmungen über die Zusammenjetung der Kammern und die Wirksamkeit der Stände, über das Wahlinftem und über die unter den Schutz der Berfaffung gu ftellenden besonderen Rechte, Institute und Einrichtungen blieben der Ausarbeitung der Entwürfe vorbehalten. Die Frage, ob man die Verfassung mit einer in irgend einer Beise gebildeten Bersammlung von Abgeordneten vereinbaren oder ob sie der Großherzog fraft eigener Machtvollkommenheit erteilen solle, war schon früher erörtert worden. In der wahrlich nicht grundlosen Befürchtung, daß es bei dem großen Umfange der zu behandelnden Aufgabe und bei der dann unbermeidlichen Rollision der Intereffen einzelner Stände und Rlaffen der Bevölferung, sowie bei dem Mangel jeder landständischen Erfahrung zu endlosen Debatten in einer fonstituierenden Bersammlung fommen werde, sah man von der Berufung einer folden ab. In der Beratung mit dem Großherzog ftand daher die Oftronierung der Verfassung durch den bis dahin noch absoluten Fürsten von vornherein fest. Keine gegenteilige Meinung wurde geäußert. Um Schluß der Sitzung ernannte der Großherzog Nebenius jum Referenten.

Nebenius hatte sich, wie wir wissen, in seinem für Sensburg außgearbeiteten Entwurf für das Einkammersystem ausgesprochen. Er war jedoch nicht bloß in diesem Punkte anderer Meinung geworden, sondern

regte

Reiiiten.

e ihm

1818

fnete, e im

nelten

neren

it der

miigte

ftellte feiner

e, dan

iir ge=

1 Gut=

g bor-

1816,

Ile, sei

land-

rungen

g man

erliere.

gerater

u ent=

uffifche

ter dem

Hand=

e Bun=

g einer beiteten s allen

ten Ge=

ng aller

Verfaf-

en Ber=

prechen=

n. otwen-

<sup>44</sup> Generallandesarchiv. Nebenius Aufzeichnungen u. Materialien zur Geschichte ber Berfassung. (Gerade für die letten Monate vor Erteilung der Berfassung sind diese Aufzeichnungen besonders ausstührlich und für Beurteilung der Borgänge höchst wertvoll; aber es ist dabei zu bedenken, daß sie nach Nebenius eigener Angabe erst nach mehr als 35 Jahren abgesaft wurden. Sie sind somit frühestens Ende 1853 niedergeschrieben.)

<sup>35</sup> Jahren abgefaßt wurden. Sie sind somit frühestens Ende 1853 niedergeschrieben.)

45 Nebenius will mit obigem wörtlich aus seinen Auzeichnungen übernommenen Sate offenbar dartun, daß die später beliebte Unterscheidung zwischen landständischer Berfassung und Repräsentativversassung in den Beratungen, die über die Gestallung der badischen Berfassung gepflogen wurden, keine Stüte sindet. Bgl. unten Blittersdorffs Abhandlung vom Jahre 1824 und die anonyme Denkschrift aus demzielben Jahre.

seine politischen Anschauungen hatten sich seitdem vertiest. Da ihm die Ernennung zum Referenten nicht unerwartet gekommen war, denn der Großherzog hat ihn bereits im Sommer 1816 von der Absicht unterrichtet, ihm den Auftrag zu erteilen, so hatte er die Zwischenzeit zu eifrigem Studium der einschlägigen Literatur und fremder Verfassungen benützt. Er hatte sich die polnische Konstitution vom 27. November 1815, sür deren Verfasser er Kaiser Alexander selbst hielt, genau angesehen. Die Gliederung unserer Verfassung in die einzelnen Abschnitte und deren Benennung zeigt auch manche Abnstickseit mit der polnischen. Nicht minder aber hat Nebenius die französische Verfassung vom 4. Juni 1814, die "Charte constitutionelle" Ludwigs XVIII., benützt. Wir werden unten bei der Wiedergabe des Wortlautes unseres Staatsgrundgesets im einzelnen auf die Ahnlichseit mit den fremdländischen Mustern aufmerksam machen.

Nebenius machte bon den früheren Aftenftuden, die über die Berfassungsfrage vorhanden waren und die ihm Reizenstein wieder hatte zugeben laffen, feinen Gebrauch. Er war, wie er felbst fagte, mit seinen Unfichten im reinen und konnte dem Befehle des Großberzogs auf Beschleunigung der Arbeit ohne Schwierigkeit nachkommen. Rach kurzer Frift legte er dem Komitee die Entwürfe der Berfaffungsurkunde und der Wahlordnung vor. Für die Abfassung beider waren ihm die Grund. ziige maßgebend, die der Großherzog in den ihm früher erteilten Privataudienzen gebilligt hatte. Nebenius begleitete im Koniitee die Entwürfe mit einem mündlichen Bortrag. Man erkannte an, daß die Arbeit keine die monarchischen Prindizien verletzenden Bestimmungen enthalte, noch folde, die nach ihrem Inhalt zur Aufnahme in die Berfassung als nicht geeignet oder vermöge der Rücficht, die man den Zuftanden des Landes tragen müffe, als unzulässig zu betrachten seien. Nirgends wurde ein zureichender Grund für wesentliche Abanderungen gefunden. Der § 23 wurde etwas fürzer gefaßt, im § 27 Abf. 3 fiel die vom Berfaffer geforderte Lebenslänglichkeit weg. Weshalb das Komitee diese Bestimmung, für die sich manche Borzüge anführen lassen, gestrichen hat, läßt sich nicht erkennen. Im § 51 wurde der lette Sat des Abi, 2 hinzugefügt. Den §§ 79—82 hatte Nebenius eine besondere überschrift gegeben. Das Komitee beseitigte sie und setzte außerdem den jetzigen § 88, der im ersten Abschnitt gestanden hatte, an den Schluß der ganzen Urkunde.

Die endgültige Festsetzung des Wortlautes der Verfassung fand in Bad Griesbach statt. Nebenius wurde infolge eines eigentümlichen Zwischenfalles von dieser Beratung ausgeschlossen. Er hatte nämlich auf der Rückehr von einer in amtlichem Austrag unternommenen Neise nach Stuttgart zufällig den Warkgrasen Wilhelm in Freudenstadt getroffen und gesprochen. Durch eine Intrigue scheint dadurch das Wistrauen des Großherzogs gegen Nebenius gewacht worden zu sein<sup>40</sup>. Der letztere erhielt kurz nach seiner Ankunst in Griesbach den Befehl, sofort wieder abzureisen. An der Schlußberatung nahmen unter dem Vorsitze des

Gro

Teut

ob t

Man

form

1818

Sen

hatt

habe

ja r

mir

wan

Mus

And

Par

wiir

Lan

ause

fiihr

einz

iiber

tia i

nun

febe

tung

gier

die

gew

unte

habi

faffi

mefe

verf

Gin

hatt

Die

<sup>46</sup> Denfwürdigfeiten bes Markgrafen Wilhelm I, 474.

Großberzogs Reizenstein, Berstett, der Kriegsminister Schäffer, Generalleutnant Tettenborn, Wielandt und Sensburg teil. Es ist sehr fraglich, ob der schwerkranke Fürst die Einzelberatung irgend wie beeinflußt hat. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man annimmt, daß er sich auf den formellen Borsik beschränkt hat. In der ersten Sitzung vom 13. August 1818 wurde auffälligerweise zunächst der auch jetzt noch unter dem Namen Sensburg gehende Entwurf vorgetragen, den Nebenius 1816 verfaßt hatte. Dieser Wiederholung wird kaum iemand Bedeutung beigemessen haben. Wer vermag zu fagen, weshalb man darauf zurückfam? Es ift ja nicht das einzige Ereignis aus jenen Tagen und Wochen, über das wir nur unvollkommen unterrichtet sind. Man beschäftigte sich übrigens nicht weiter mit dieser angeblichen Sensburgischen Vorlage, sondern wandte sich am nächsten Tage zu Nebenius Arbeit, wie sie aus der Beratung des Komitees hervorgegangen war. Sie wurde verlesen und mit Ausnahme des § 59 unverändert angenommen. Über den Urheber dieser Anderung ist viel gestritten worden. Nebenius selbst sagt nur, daß der Paragraph in seiner neuen Gestalt "eine Tatsache enthalte, an der es niemand einfallen könnte zu zweifeln, wenn sie hier auch nicht erwähnt würde". Über die Rechtsbeständigkeit des § 59, die schon auf dem ersten Landtage angezweifelt wurde, gingen auch in der Folge die Ansichten auseinander. So wurde noch, um Beispiele aus späterer Zeit anzuführen, in der Tagung von 1895/96 und in jener von 1901/2 von einzelnen Rednern der Staat als Eigentümer der Domanen bezeichnet, während die Mehrzahl der Abgeordneten, die in der Zweiten Kammer iiber die Angelegenheiten das Wort ergriffen hatten, die Frage für strittig erflärten.

Am 22. August 1818 verlieh der Großherzog dem Entwurf, wie er nun nach der Schlußberatung gestaltet war, durch seine Unterschrift Gesebeskraft. Es war ein für die Zukunft unseres Landes höchst bedeutungsvoller Augenblick, in dem die seit Jahrhunderten bestehende Regierungsform geändert wurde. Erst auf der neuen Grundlage, die durch die Verfassung für die Gestaltung der Geschicke des Großberzogtums gewonnen wurde, hat sich die völlige Verschmelzung aller Landesteile, die unter der Regierung Karl Friedrichs erworben worden waren, vollzogen, haben sich alle Gebiete von Konstanz bis Wertheim mit badischem Staatsgefühl erfüllt. Man hat es gewiß nicht zu beklagen, daß die Verfassung erst 1818 zustande gekommen ift und die vorangegangenen Anläufe mißlungen sind. Keiner der früheren Bersuche wäre geeignet gewesen, das Wohl des Landes in gleicher Weise zu fördern, wie es trot mancher Unvollkommenheit, die jedem Menschenwerk anhaftet, und trot verschiedener Borgänge späterer Zeit Nebenius Schöpfung gelungen ist. Eine unmittelbare Wirkung unseres Staatsgrundgesetes im Jahre 1818 hatte Mathy im Auge, wenn er 1843 schrieb: "Die neue Verfassung half

die damals bedrohte Integrität des Landes schirmen47."

i die

nter-

ngèn 1815,

ehen.

und Nicht

1814,

febes

auf-

Ber=

hatte

einen

f Be=

urzer

und

rund

rivat=

würfe feine

noch nicht

andes

§ 23

gefor=

nung, nicht

. Den

Das

ersten

nd in

illichen

Reise

getrof=

rauen

estere

vieder e des

<sup>47</sup> Baterländische Hefte I, 48.

Das Regierungsblatt XVIII vom 29. August 1918 veröffentlichte den Wortlaut der Verfassurfunde. Vorangeht folgende Ansprache des Großherzogs: "Als wir bereits im Jahre 1816 unseren Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großberzogtum eine Landständische Berfaffung geben zu wollen, so hegten wir den Bunsch und die Hoffnung, daß fämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Bölkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelne Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Berhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch nach den letten über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Geftaltung der ftandischen Berfaffung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen wir uns nunmehr veranlaßt, die unseren Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Beise in Erfüllung zu setzen, wie sie unserer inneren freien und festen überzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Bunsche durchdrungen, die Bande des Bertrauens zwischen uns und unserem Bolke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den wir hindurch bahnen, alle unsere Staatseinrichtungen zu einer böheren Bollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Berfassungsurkunde gegeben und versprechen seierlich für uns und unfere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen." Darauf folgt der Wortlaut:

### 1. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen.

- § 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des Deutschen Bundes.
- § 2. Alle organischen Beschliisse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutschjer Staatsbiirger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verfündet worden find.
- § 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.
- § 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1917, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Berfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden foll.

gerve

II.

Sin

bleil

dure der

pflic Mba meri

Aus

— F Überi G. 24 (Beid

leurs portio admis

fentlichte Unsprache ntertanen ständische die Soffrefentliche ing überdäte ein ksicht auf

bei dem bestimmt erfassung so sehen Busiches unierer

des Berofen, und tseinrichvir nachfür uns und hal-

emeinen.

Deutschen

g, welche rhältniffe nen Teil Landest verfiin=

in allen

zoglichen ber 1917, dteil der e aufae=

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletlich 48.

§ 6. Das Großberzogtum hat eine ständische Verfassung.

#### II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen 49.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Sinsicht50, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnabme begründet.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener

find für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Laften beiso. Alle Befreiungen von direften oder indireften Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger von den drei chriftlichen Konfessionen haben 311 allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüches.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt fonferieren, erhalten durch diese Berleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme keine Ausnahme von der Militärpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöslich erflärten Grundlaften und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufssuß reguliert werden.

§ 12. Das Geset vom 14. August 1817 über die Wegzugsfreiheit wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigentum und personliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleicher Beife unter dem Schutze der Berfaffung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Rompetenz51.

51 P. V. §§ 138: "Der Stand der Richter ift verfaffungegemäß unabhängig."

Bolbidmit, Berfaffungeurfunbe.

<sup>48</sup> Polnische Berfassung § 36: "Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich." Französische Berfassung (Charte) Art. 13: "La personne du Roi est inviolable et sacrée." Wir bringen auch die übrigen Anführungen aus der polnischen Verfassung in deutscher Abersetzung nach Bölit: Die europäischen Bersassungen seit 1789, 2. Aufl., Ad. 3, S. 24 ff. und zwar unter dem Zeichen P.V, dagegen die Anführungen aus der Charte (Beichen Ch) in der frangösischen Fassung.

<sup>40</sup> P.V. II. Budy: "Milgemeine Garantien."

50 Ch. Art. 1: »Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.« Art. 2: »Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'État. Art. 3: »Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.«

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen bon den ordentlichen Gerichten ausgehen52.

Der Großberzogliche Fistus nimmt in allen aus privatrechtlichen Berhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Riemand fann gezwungen werden, fein Eigentum zu öffentlichen Zweden abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden52.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung zu erfahren53.

Der Großherzog kann erkannte Strafen milbern oder gang nach lassen, aber nicht schärfen.

- § 16. Alle Bermögenskonfiskationen sollen abgeschafft werden a.
- § 17. Die Preffreiheit wird nach den fünftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.
- § 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewiffensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutes 55.
- § 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile find gleich 56.
- § 20. Das Kirchengut und die eigentiimlichen Güter und Einfünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsauftalten dürfen ihrem 3med nicht entzogen werden.
- § 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschiissen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, follen ungeschmälert bleiben.
- § 22. Jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Berbindlichkeit ift unverletlich.

Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und mo

Der

un

Ш

erl

Sa

iction

rul

23

ert

Re

2e

La

Gel

TOV

ind

<sup>52</sup> Ch. Art. 62: »Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels«.

<sup>53</sup> P. V. §§ 19: "Riemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Borschrift bes Gesethes und in ben von ihm bezeichneten Fällen." § 20: "Man muß sogleich und fcriftlich bem Berhafteten bie Urfache feiner Berhaftung befannt machen."

Ch. Art. 66: »La peine de la confiscation des biens est abolie et ne pourra pas être rétablie.«

<sup>55</sup> Ch. Art. 5. »Chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection.«

<sup>56</sup> P. V. § 11: "Der Unterschied gwischen ben driftlichen Glaubensbefenntniffen wird feinen Unterschied im Genuffe ber burgerlichen und politischen Rechte begrunden."

von den

trechtlichen Landes.

ffentlichen s Staats-

en Richter

nd länger ohne über

anz nady

werden 54. ungen der

dewissens.
3 gleichen

gionsteile

Finklinfte en ihrem

d anderer und Gebestehen,

ibernom-

ung auf=

den und

Borschrift gleich und

ne pourra

et obtient

fenntniffen gründen." Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung.

§ 24. Die Rechtsberhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Geset vom Heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantiert.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandbersicherung sollen in ihrer bisherigen Berfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verkassung gestellt sein.

### III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 26. Die Landstände find in zwei Kammern abgeteilt57.

§ 27. Die Erfte Rammer beftebt:

1. Aus den Pringen des Großherzoglichen Saufes58,

2. aus den Säuptern der standesherrlichen Familien,

3. aus dem Landesbischof und einem vom Großberzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,

4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Abels,

5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,

6. aus den vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten nach erlangter Bolljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Bon denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft

ruht deffen Stimme.

Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten gleich den Standesherren als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens zu 300 000 Gulden angeschlagen ist.

§ 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr

57 Die P.V. und die Ch. haben bas Zweikammerinftem.

<sup>55</sup> P.V. § 108: "Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüt." Die anderen Mitglieder des polnischen Senates sind hier nicht zu erwähnen. Übrigens haben die russischen Prinzen von dem Rechte ihrer Mitgliedschaft aus nabeliegendem Grunde nie Gebrauch gemacht. — Ch. Art. 30: »Les membres de la famille royale et les princes du sang sont pairs par le droit de leur naissance.« Art. 31 fügt indessen hinzu: »Les princes ne peuvent prendre seance à la chambre que de l'ordre du roi.«

zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsit haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälste der grundherrlichen Deputierten aus.

Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit dei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens auf 60 000 Gulden angeschlagen ist und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbsolge vererbt wird.

- § 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die Ständeversammlung.
- § 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willfür. Rur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.
- § 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.
- § 33. Die Zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Amter nach der dieser Berkassurfunde angehängten Berteilungsliste.
- § 34. Diese Abgeordneten werden von den erwählten Wahlmännern erwählt<sup>59</sup>.
- § 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Amter gewählt werden.
- § 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrift als Bürger angesessen sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.
- § 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den § 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

ne

00

De

er

Di

su

Bestimmungen der polnischen und französischen Baragraphen mit den entsprechenden Bestimmungen der polnischen und französischen Berfassung deruht nur daraus, daß auch in diesen beiden das indirekte Versahren vorgeschrieben ist. In den Aussiührungsdestimmungen zeigen sie aber wesentliche Unterschiede von unserer Versassungen. Das Bahlerecht ist in den beiden frembländischen Grundgesehen erheblich stärker eingeschränkt, als in den badischen. Es mag genügen, den hierber gehörigen Wortsaut der Ch. anzusühren. Während unsere Versassung sit die Stinumfähigkeit und Wählbarkeit der Wahlmänner feine weiteren Ginschränkungen kennt, als die oben erwähnte des § 36, sautet Art. 40 der Ch.: »Les électeurs qui concourent à la nomination des députés ne peuvent avoir droit de suffrage, s'ils ne paient une contribution directe de trois cents francs, et s'ils ont moins de trente ans«. Durch das Geset vom 5. Februar 1817 wurde in Frankreich die direkte Wahl der Abgeordneten eingesührt. Die Bestimmungen, die das aktive Wahlrecht an eine birekte Steuer um mindestens 800 Fres., das passive an eine solche von mindestens 1000 Fres. knüpste, blieb bestehen.

Sählbar fgelegt Sälfte

higfeit ie ein er nach gen ist t wird. msber=

geord-: Baht ur die

er der

Städte

nnern

ei der ei Er= mann

uriid= ffent-

nt auf c, der

chenben & auch ingsbe= Wahl: t, als übren. nänner rt. 40 avoir et s'ils

nfreich

aftive

folche

1. einer der drei driftlichen Konfessionen angehört,

2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und

3. in dem Grund-, Säufer- und Gewerbesteuer-Ratafter wenigftens mit einem Kapital von 10 000 Gulden eingetragen ist oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze oder eine fire ftandige Befoldung ober Kirchenpfrunde bon gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diefen beiden letteren Fällen wenigstens irgend eine direkte Stener aus Eigentum zahlt.

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk

§ 38. Die Abgeordneten der Städte und Amter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Biertel

erneuert wird.

§ 39. Jede neue Bahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Berjammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nötig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§ 40. Jeder Austretende ist wieder mählbar.

§ 41. Jede Rammer erkennt über die streitigen Bahlen der ihr angebörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großberzog ruft die Stände zusammen, vertagt fie und fann sie auflösen60.

§ 43. Die Auflösung der Stände bewirft, daß alle durch Wahl ernannten Mitglieder der Ersten und Zweiten Rammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Amter ihre Gigenschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Beratung erichöpft ift, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen

Wahl geschritten werden 60.

§ 45. Der Großberzog ernennt für jeden Landtag den Präfidenten der Ersten Rammer; die Zweite Rammer mahlt für die Prafidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Berjammlung einen bestätigtei.

§ 46. Alle zwei Sahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

§ 47. Die Mitglieder der beiden Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

61 Ch. Art. 43: »Le Président de la chambre des députés est nommé par le roi

sur une liste de cinq membres présentés par la chambre.«

<sup>60</sup> Ch. Art. 50: »Le Roi convoque chaque année les deux chambres: il les proroge et peut dissoudre celle des députés des départements; mais dans ce cas il doit en convonquer une nouvelle dans le délai de trois mois. Ahnlich P.V. § 87 letter Sat.

- § 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen.
- § 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden, der Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen<sup>62</sup>.
- § 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetzu ihrer Beratung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenstände beschäftigen.
- § 51. Es besteht ein landständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der Ersten und sechs Mitgliedern der Zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrbeit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Bertagung beisammen bleiben und beratschlagen.

## IV. Wirksamkeit ber Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Geset wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Berträge in unmittelhorer Berbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetes wird das Staatsbudget und eine detaillierte übersicht über die Berwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Es darf darin fein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schristliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums kontrasignierte Bersicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei oder verwendet werden solle. Bedi

mach Eini die Fun

> den orde wozi Melj mad borg

> > äng

besch Gill von alle förd nen veri geb

> der anh Thi Rec

teit Wi

des school dri

28

nl

<sup>62</sup> Ch. Art. 52: Aucun membre de la chambre ne peut pendant la durée de la session être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.« Aprilich für die Mitglieder der Bairskammer Art. 34 der Ch. — P. V. §§ 89: "Ein Mitglied des Landtags kann während der Dauer desjelben weder verhaftet, noch von einem Kriminalgerichte gerichtet werden ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher es gehört."

§ 56. Die Stände können die Verwilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipiert werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Kundations-Gesehes ermächtigt ist.

Für alle Fälle eines außerordentlichen undorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außersordentlichen Bersammlung der Stände nicht im Verhältnis steht und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Wehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schulbentilgungen bereits beschlossenen Beräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülken, Zinsen, Frohndiensten, Berkäuse von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Beräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Ausbehung einer nachteiligen eigenen Berwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet werden oder der Schuldentilgungskasse zur Berzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Täusche und Beräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeits-Berhältnisse anhängigen Rechtsstreits, ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollskändig erreicht ist, so hört die Verbindlickfeit derselben mit dem Tage auf, wo die landskändische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§ 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitig Vatrimonial-Eigentum des Regenten und seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben außer der darauf radicierten Zivilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Perstellung der Finanzen in dem Stand besinden werden. Unsere Untertanen nach Unserem innigsten Wunsche zu erseichtern, der Bestreitung der Staatslasten serner belassen.

Die Zivilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großberzogs niemals gemindert werden,

brer

bon

1111111

ber-

enen

gem

fon=

nten

iech3

ent=

bten

gen=

eder

ehr-

ung

und

1113=

ge=

loj.

lig=

irin

ift=

Ber=

mug

den

de la

lélit,

ber

fann

ditet

§ 60. Feber die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die Zweite Kammer und fann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die Erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden<sup>63</sup>.

§ 61. Tritt die Mehrheit der Ersten Kammer dem Beschluß der Zweiten nicht bei, so werden die besahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§ 62. Die alten auch nicht ftändigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Berwilligungszeit noch sechs Wonate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zustande

fommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.

§ 63. Bei Rüftungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Berwaltung in der Art eingeräumt.

- 1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
- 2. zu der jeweils wegen Kriegspräftationen aller Art aufzustellenben Kriegskommission ebenso viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Borstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Berpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben.
- § 64. Kein Gesetz, das die Berfassurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen anderen die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landes-

fa

Sta

Die

Be

ori

Be

(3)

bit

Re

230

fö

di

<sup>63</sup> Ch. Art. 17: »La proposition de la loi est portée, au gré du roi, à la chambre des pairs ou à celle des députés, excepté la loi de l'impôt, qui doit être adressée d'abord à la chambre des députés. Art. 47: »La chambre des députés reçoit toutes les propositions d'impôts; ce n'est qu'après que ces propositions ont été admises, qu'elles peuvent être portées à la chambre des pairs. — P. V. § 97: "Es hangt vom Könige ab, die Gesegentwürse entweder vor die Kammer des Senats oder vor die Kammer der Landboten bringen zu lassen. Ausgenommen sind die Entwürse zu Finanzgesetzen, welche vorläusig in die Kammer der Landboten gebracht werden müssen."

zuerst enomnahme den<sup>63</sup>. ß der mmen

lblauf in die stande

brheit

Dauer n Erg der eiben. rfung

Mit-3 und arauf auch erden,

ellenitung itung iennt. Zweck Probeizu-

iutert rittel geben

igen= ndes=

ambre
d'abord
des les
u'elles
Rönige
mmer
efetjen,

gesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Wehrheit einer seden der beiden Kammern erforderlich.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Bollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufssichts- und Verwaltungsrecht abschließenden und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch jolche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Veratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde<sup>64</sup>.

§ 67. Die Kammern haben das Recht der Borstellung und Beschwerde; Berordnungen worinnen Bestimmungen eingeslossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht sir gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit geseht werden. Sie können den Großberzog unter Angabe der Gründe um den Borschlag eines Gesehes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Berwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Berlehung der Bersassung oder anerkannt versassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Geseh soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urteilende Behörde und die Prozedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftliches und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

## V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen. Formen der Beratungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großberzog in Verson oder von einem von Ihm ernannsten Kommissär eröffnet und geschlossen.

<sup>64</sup> Ch. Art. 22: »Le roi seul sanctionne et promulgue les lois«.

<sup>65</sup> Ch. Art. 19: »Les chambres ont la faculté de supplier le roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit, et d'indiquer ce qu'il leur paraît convenable que la loi contiennes. Art. 55: »La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les jugers. Art. 56: »Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits et en détermineront la poursuite».

<sup>66</sup> Ch. Art. 53: Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être faite et présentée que par écrit«.

§ 69. Sämtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Sid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesete, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Kücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren überzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

- § 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besonderen Kommissionen erörtert und darüber Bortrag erstattet worden ist<sup>or</sup>.
- § 71. Die landesherrlichen Kommissarien treten zur vorläufigen Ersörterung der Entwürfe mit ständischen Kommissionen zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Mänderung in einem Gesehentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist<sup>88</sup>.
- § 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Kommissionen zurückweisen.
- § 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Borschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Berbesserungs-Borschlägen, die in einer Kommission nach § 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.
- § 74. Jeder gilltige Beschluß einer Kammer ersordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme sestgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und mit den Worten:

Einverstanden; oder: Nicht einverstanden! Rur bei der Wahl der Kandidaten für die Präsidentenstelle der Zweiten Kammer, der Aussichußglieder und der Elieder der Kommissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Die Erste Kammer wird durch die Amwesenheit von 10, die Zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern einschließlich der Präsidenten vollzählig. Zur gültigen Beratschlagung über die Abänderung der Berfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder ersordert.

Rom

mitt

lauk

Gro hein fion tret Abt

der lesei

ache

nun Beg akei gehi

> dem das im Sal und

dem: beibe

Sen ber vom

Rom

<sup>67</sup> Ch. Art. 45: «La chambre se partage en bureaux pour discuter les projets, qui lui ont été présentés de la part du roi«.

es Ch. 2(rt. 46; »Aucun amendement ne peut être fait à une loi, s'il n'a été proposé ou consenti par le roi et s'il n'a été renvoyé et discuté dans les bureaux«.

ffnung

Befeke, in der Wohl n nach

id Ab-

t helfe

en Erso oft Keine erden, en ge-

itwurf

fekes= inanz= Kom= egeben

nicht nmen= ol gibt n, daß verden venten

ol der Auslative

Rweite venten Ber= el der

projets, n'a été

ux«.

§ 75. Die beiden Kammern können weder im ganzen noch durch Kommissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Berhältnis zueinander auf die gegenseitige Witteilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erslaubnis an den Großherzog abordnen.

§ 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und gebeimer Sitzung Zutritt zu jeder Kammer und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen<sup>69</sup>. Kur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Kach ihrem Abtritt dürsen die Diskussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§ 77. Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§ 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Kommissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachten, und auf das Begehren von drei Mitaliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Biertel der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß<sup>71</sup>.

§ 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Amter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage sür die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Los bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Amter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.

§ 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle wegen der Gültigkeit der Wahlen entstehenden Streitigkeiten die sandesherrliche

<sup>69</sup> Ch. Art. 54: Schlußsat: »Les ministres doivent être entendus quand ils le demandente. P. V. § 101: "Die Glieber bes Staatsrates haben bas Recht, in ben beiben Kammern Sitz nehmen und bas Mort zu begehren, wenn über die Entwürse ber Regierung beratschlagt wird. Sie haben fein Stimmrecht, ausgenommen, wenn sie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind". [Bemerkt sei, daß nach § 63 ber P. V. ber Staatsrat aus den Ministern, den Staatsraten, dem Requetenmeister und anderen vom König ernannten Personen besteht].

<sup>70</sup> P.V. § 100: "Die Glieber bes Staatsrates in ben beiben Kammern und bie Kommissionen ber Kammern baben allein bas Recht, geschriebene Reben zu halten. Die anderen Glieber können nur Reben aus bem Stegreife halten".

n Ch. Art. 44: »Les seances de la chambre sont publiques, mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret«. P.V. § 95: "Die beiben Kammern beratschlagen öffentlich. Sie können sich jedoch in ein besonderes Komitee auf Berlangen eines Zehnteils der gegenwärtigen Mitglieder verwandeln.

Bentral-Kommission, die mit der ersten Bollziehung des Konstitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den 1. Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, die die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Bereinbarung mit den Ständen provisorisch in Bollzug gesetzt.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des Deutsichen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größeren Staatssiegel. Grießbach, den 22. August 1818. Carl.

Vdt. J. A. Wielandt."

Die Unteilbarkeit des badischen Landes und die Regelung der Erbfolge nach dem Hausgesetze erhielt durch die §§ 3 und 4 der Verfassung eine feierliche Befräftigung. Aber erft der Beschluß, den die verbundeten vier Mächte (Preußen, Öfterreich, Rußland und England) auf dem Kongreß in Nachen in der Angelegenheit faßten, gewährte Baden Sicherheit. Berftett war als Vertreter des Großherzogs dorthin gesandt worden. Seine Bemühungen um die Erhaltung des Landes wurden von Tettenborn und Kliiber, obwohl dieser nicht mehr in badischen Diensten stand, eifrig unterstütt. Stein, den Raiser Alexander nach Aachen eingeladen hatte, sprach sich gleichfalls gegen die baperischen Ansprüche aus, glaubte aber doch, daß Baden einige Zugeständnisse machen miisse. Ofterreich bestand ansangs noch auf der Abtretung des Main- und Tauberfreises und hielt an dem Heimfall der Pfalz und des Breisgaues, zum mindesten nach dem Erlöschen der hochbergischen Linie fest? Unerwartet kamen auch von ruffischer Seite noch Schwierigkeiten. Doch Berstett gewann schließlich den Kaiser Alexander, auf dessen Entschluß nach Lage der Verhältnisse damals alles anzukommen ichien, in einer Audienz für die badische Sache. Die vier Mächte, denen auch Frankreich zustimmte, vereinbarten am 20. November 1818, daß Baden das nordöstlich von Wertheim gelegene, von bayerischen Gebieten umschlossene Amt Steinfeld an Bayern abtreten folle, wofür ihm Öfterreich die Enklave Sohengeroldseck überlaffe, daß Baden außerdem Bapern eine Etappenftraße nach Frankental in der Pfalz einzuräumen und auf eine alte Forderung von zwei Millionen an den bagerischen Staat zu verzichten habe. Dagegen wurden alle Ansprüche auf Heimfall für erloschen erklärt, die Erbfolge fchlü nung Tern ding aber Teile 1870

Teil und ihre 50 9 Run Laffe iiber bei nehi den gefa Am gege Bür ichri "E. meli Iani lang bon men fam der beri Sid tret fiche den Ber

Der

<sup>72</sup> Obsers Anmerkung zu ben Denkwürdigkeiten bes Markgrafen Wilhelm, S. 476.

utions. auf den

wo die Zweigen cabschieten, ge-

mit den

s Deut-

em bei= 1818.

er Erb= faffung inf dem Sicherdt woren bon Diensten en einge aus, . Ofter-Lauber= 28, 311111 rwartet tett ae= ch Lage ens für timmte, ich von teinfeld Sohen=

S. 476.

nstraße

derung

e. Da=

ie Erb-

folgerechte der Grafen Hochberg anerkannt und bestimmt, daß die Besichlüsse in Kraft bleiben sollten, auch wenn ihnen Bayern die Anerkennung versage. Das Abkommen der Mächte erhielt durch den Frankfurter Territorialrezeß vom Jahre 1819 seine endgültige Erledigung. Allerdings nahm die Münchener Regierung das Gebotene zwar gerne an, aber den Hoffnungen auf Erwerbung der badischen Kfalz oder eines Teiles derselben entsagte sie nicht. Wünsche in dieser Richtung sind sogar 1870/71 wieder aufgetaucht.

Nach Beröffentlichung der Berfassungsurfunde liefen aus allen Teilen unseres Landes Dankadressen bei dem Großherzog ein. Städte und Amter, sowie die beiden Universitäten wetteiferten, dem Fürsten ihre Huldigung auszusprechen. Die "Karlsruher Zeitung" hat im ganzen 50 Danksagungen veröffentlicht. Man darf sich übrigens durch diese Rundgebungen über die Stimmung der Bevölferung nicht täuschen laffen. Fast durchweg steht an der Spite der Ausdruck der Befriedigung über die Erhaltung des Landes und über die Sicherung der Erbfolge, meist erst dann folgten Worte des Dankes wegen der Verfassung. Der Inhalt bewegte sich bei nahezu allen Adressen in ganz allgemeinen Bendungen. Von der Universität Freiburg, von Mannheim und Lahr bei der letteren Stadt glaubt man die Stimme Liebensteins zu bernehmen — abgesehen, fast nirgends individuelle Büge. Man gewinnt den Eindruck, als ob die Adresse nach einem und demfelben Mufter abgefaßt worden wäre, oder fich eine nach der anderen gerichtet hätte. Rachdem einmal ein Beispiel gegeben war, wollte anscheinend niemand zurudbleiben. Am einfachsten verfuhr man in überlingen. Dort sprach der Amtsvorstand "im Namen aller seiner Obsorge anvertrauten Untergegebenen und im Ginflang mit dem Stadtvorfteber". Er und der Bürgermeister von überlingen haben denn auch die Adresse unterschrieben. Aus dem Bezirksamt von Gengenbach wurde u. a. gesagt: "G. Rgl. Hobeit haben Ihrem Bolfe Rechte und Freiheiten gewährt, gu welchen die Bölfer der alten und neuen Musterstaaten, Roms und Englands, nur nach vielen in langjährigen Kämpfen gefloffenem Blute gelangt find." Wer wird da noch zweifeln wollen, daß die Bevölkerung von Gengenbach die Huldigung aus ureigenem Antrieb dargebracht hat, wenn sie sich in solchem Maße über den Jahrhunderte dauernden Ständekampf in Rom und über die Verfassungskämpfe in England zur Zeit der Stuart unterrichtet zeigte? Auffallend furz ist die Adresse der Universität Beidelberg. Gie enthält im Grunde nur den Dank für die Sicherung der Dotation und für die der Hochschule eingeräumte Bertretung in der Ersten Kammer. Der Seidelberger Stadtrat dagegen hat sicherlich Anspruch auf Eigenart. Er sagte, daß sich die Pfälzer unter den Kurfürsten glücklich gefühlt und auch jest keinen anderen Bunsch gehabt hätten, als daß nach dem übergang des Landes an Baden die Berfaffung, unter der fie bis dahin gelebt hatten, fortbesteben möchte. Der Stadtrat verfehlte auch nicht, nachträglich Professor Martin von der Bürgerschaft abzuschütteln. Laut habe man in Heidelberg migbilligt, so betonte er, daß "unter Einwirkung eines Fremden" verschiedene Einzelne verleitet worden seien, "Schritte zur Erwirfung einer landständischen Berfassung auf ungesetzlichem Wege zu tun". Auch die Adresse aus Mosbach sprach davon, daß ein Fremder es wagen wollte, "auf ungeeignetem Wege eine Anderung unferer bisherigen Berfaffung zu bewirken". Er sei mit allgemeinem Unwillen aus Mosbach fortgewiesen worden. Stadt und Land Bruchjal legten u. a. folgendes Geftandnis ab: "Schon früher als benachbarte Zeugen von der weisen und humanen Regierung" erwarteten und hofften sie "feine besiere Verfassung und freuten sich, unter dem Szepter eines gemeinschaftlichen wohltätigen Landesvaters fich brüderlich vereinigt zu sehen. Ebenso überraschend als das innigste Dankgefühl anregend" mußte es daber für uns fein, als wir von der neuen Konftitutionsurkunde erfahen, "dag E. Kgl. Soheit felbst mit Aufopferung eines Teils Höchstihrer Souveränitätsrechte das Glück Ihrer Untertanen und dadurch das Vertrauen, die Liebe und die Anhänglichteit an Höchstihre geheiligte Person und das durchlauchsttigste Regentenhaus noch fester und auf ewige Zeiten zu begründen gnädigst entschlossen hatten". Unferes Erachtens geht ichon aus diefen Beispielen hervor, daß man feine Beranlaffung bat, von einer jubelnden Begeifterung des Landes wegen Anerkennung der Bolksrechte zu sprechen, wie es in der Dankadresse der Zweiten Kammer bei Beginn des ersten Landtags zum Ausbrud gekommen und fpater bisweilen geschehen ift. Bas oben angedeutet wurde, findet doch wohl in dem eben besprochenen Borgeben Bestätigung, daß die Mehrheit der Bevölkerung politisch noch nicht intereffiert war.

Größere Bedeutung wird man der auswärtigen Presse<sup>73</sup> beimessen. Die "Narauer Zeitung" ichrieb am 14. September 1818 u. a.: Die Berfaffungsurkunde fichert dem badifchen Lande eine fo freifinnige Bolksvertretung, wie sie unter den gegebenen Umständen kaum erwartet werden durfte. Klare Fassung, reicher Inhalt zeugen von tüchtigem Ernst ber Sache. Sier ift fein ängstlicher Borbehalt, feine Maffe von Rlaufeln, tein versteckter Ausweg. Die Berfassung eröffnet schöne Aussichten, Möchten diese durch wahren öffentlichen Geift in Staatsbeamten und Bolfsvertretern belebt und erfüllet, nicht durch Fraktions- und Raftengeist feindlich getrübt werden. — Die "Hanseatische Zeitung" brachte am 4. September 1818 aus Karlsruhe eine Zuschrift, in der es u. a. hieß. "Wir wollen seben, wie die Badener nun ihre Wahlen treffen werden. Darauf wird das Meiste ankommen. Bablen fie ftarte, felbftändig benkende, . . . unterrichtete, ftreng rubige Männer zu Abgeordneten, so wird das Ministerium in der Lebhaftigkeit streitiger Erörterungen, die nötig und gang gehörig find, feinerlei revolutionäre Tendenzen zu befürchten haben und die echte Mitte konstitutioneller Freiheit

nid Her bad Ein stän die ern Mi Ein

mi fin lich der das du die

Wö.

Bu der der fein lan gen

des den der die er der

ou Ne wij rei dei

ber

<sup>78</sup> Dieser ganze Absatz über die Beurteilung der Berfassung durch die Presse nach Zeitungsausschnitten, die Nebenius unter seinen Aufzeichnungen zur Geschichte der Berfassung ausbewahrt hat.

nicht verfehlt werden. Nicht leicht hat eine Verfassungsurfunde bei ihrem Hervortreten so gute Auspicien gehabt wie die badische." — Eine andere auswärtige Zeitung brachte einen ausführlichen Vergleich zwischen der badischen und der bayerischen Verfassung und gab der badischen in allen Einzelheiten den Borzug. Sie wünschte schließlich, "daß die noch rückftändigen, hoffentlich bald sich bildenden Verfassungen in Deutschland die badische als eine tüchtige Grundlage ansehen möchten, die sich zwar erweitert, verstärft und verschönert ausbauen ließe, deren Hauptpfeiler man keine schwächere oder gar minder schöne unterschieben dürfte." — Wir stoßen aber indessen auch auf eine anders lautende Beurteilung. Ein englisches Blatt, das zwar unserer Verfassung an sich bis zu einem gewissen Grade die Anerkennung nicht verjagen kann, äußert sich aber mit hochmütiger überhebung über die Reife der Einwohnerschaft und findet die Anwendung auf die Bölker des Schwarzwaldes höchst bedentlich. Wir fennen den Inhalt des Artifels nur aus der Zurückweisung der "Allgemeinen Zeitung". Diese bemerkte am 14. Oktober 1818 u. a. dazu: "Der englische Zeitungsschreiber scheint sich auf dem Standpunkt zu gefallen, von welchem ihm Deutschland und Ostindien gleichbedeutend, die deutschen Könige und Fürsten wie indische Rajahs und die deutschen Wölfer wie eine Masse von Parias erscheinen."

Am 3. September 1818 legte der badische Gesandte in Frankfurt der Bundesversammlung in ihrer 45. Sitzung die Versassurkunde mit der Witteilung vor, daß der Großherzog "sowohl in Gemähheit der durch den Artikel 13 der Bundesakte übernommenen Verbindlichkeit, als auch seines früher schon ausgesprochenen Willens" dem Großherzogtum eine landständische Versassung erteilt habe. Dieses Werk für alle Zukunft zu sichern, könnte es dem Großherzog keine befriedigendere Bürgschaft gewähren, als die Verfassung unter die Garantie des Bundes zu stellen<sup>74</sup>.

Der § 81 der Verfassung setzte, wie wir gesehen haben, die Eröffnung des ersten Landtags auf den 1. Februar 1819 sest. Aber Anfang Dezember 1818 waren die nötigen Vorbereitungen dazu noch nicht getroffen. Iteizenstein hielt sich darum verpflichtet, dem Großherzog zu erklären, daß auch sein schlimmster Feind ihm nicht raten wolle, den Zeitpunkt zu verschieben und das letzte Zutrauen des Volkes zu täuschen. Karl sah die Notwendigkeit ein, an dem Termine sestzuhalten, bemerkte aber, daß er sich schleckterdings nicht bei hinreichenden Kräften sühle, die Kiste, in der er die Wahlordnung aufbewahrt habe, zu öffnen und das Aktenstück aus der Menge anderer Papiere herauszusuchen. Reizenstein bat daher Nebenius, die Arbeit noch einmal zu machen. Denn, so schrieb er ihm<sup>70</sup>, Sie wissen sah, daß sich der Großherzog eher in 1000 Stück zerreißen lasse, als irgend jemand anders, als sich selbst "diese Operation" an der verschlossenen Kiste vornehmen zu lassen. Rebenius antwortete dem

dresse nach ber Ber:

inzelne

dischen

Mos-

gnetem

". Er

Stadt

früher

ermar=

unter

rs sich

nnigite

on der

it Auf-

Threr

inglid) =

genten-

chloffen

or, daß

ng des

in der

gs zum

ben an=

orgehen

h nicht

meifen.

ie Ver=

Bolfs-

tet wer=

n Ernst

lauseln,

ssichten,

ten und

Raften=

brachte

es 11. a.

treffen

fe, felb=

Ibgeord=

Grörte-

re Ten=

Freiheit

<sup>74 &</sup>quot;Karlöruher Zeitung" Nr. 278 vom 17. September 1818. 75 Generallandesarchiv. Aus Nebenius Aufzeichnungen, Materialien zur Geschichte ber Berfassung.

Minister, daß er sich dem ohnehin nicht mühsamen und nicht weitläufigen und, den mechanischen Teil abgerechnet, auch nicht unangenehmen Geschäfte bereits mit voller Liebe unterzogen habe. Er hofse, daß der zweite Entwurf der Wahlordnung besser als der erste sein werde. Debenius vergaß die schwere Kränfung, die man ihm in Griesbach zugefügt hatte, und führte den erneuten Auftrag rechtzeitig zu Ende. Nur die Bitte sprach er in seinem Antwortschreiben aus, daß man seine Bemühungen nicht auf gleiche Weise wie seine früheren Arbeiten bei der Versasssung vergelten möge.

Karl hat den Anfang des badischen Berfassungslebens nicht mehr gesehen. Am 8. Dezember 1818 erlöste der Tod den kaum 32jährigen Fürsten von seinem schweren Leiden. Großherzog Ludwig war es vorbehalten, das Werk, das sein verstorbener Nesse unvollendet gelassen hatte, fortzusühren. Obwohl er, in einer anderen Anschauung aufgewachen, einer Bezarantung der Furstengewalt abgeneigt war und in einem Alter stand, in dem man tief eingewurzelte Meinungen nicht mehr so leicht änderte, hielt er es doch für ausgeschlossen, die einmal gegebenen Rechte zurückzunehmen. Am 23. Dezember 1818 genehmigte er die Wahlordnung. Die Eröffnung des Landtags mußte freilich verschoben werden. Doch besahl der Großherzog ebenfalls am 23. Dezember, daß die Wahlen der Wahlmänner in sämtlichen Stadt- und Amtsbezirken unverzüglich vorbereitet werden sollten, so daß sie längstens bis zum 1. Fedruar und die Abgeordnetenwahlen bis zum 1. März 1819 beendigt seien.

Im Regierungsblatt XVII vom 24. Dezember 1818 steht zunächst folgende Ansprache des Großherzogs: "Im Augenblicke, da wir zum Vollzug der Wahlen für die beiden Kammern unserer Landstände die nötigen Anordnungen treffen, ist es uns angenehm, die gewisse Hoffmung nähren zu können, daß alle unsere Untertanen durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands schon bei diesem ersten Akt, der aus der Landesversassung hervorgeht, ein gründliches Zeugnis ihrer Reise für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dies kann bei gegenwärtiger Veranlassung nicht besser geschehen als durch rege Teilnahme an den Wahlbandlungen von seiten einer jeden Klasse von Staatsbürgern, die dabei mitzuwirken auf irgend eine Weise berufen ist, durch würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzug, durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.

Wenn wir, bei dem jesten Willen, das Glück und Wohl unseres Bolkes zum einzigen Ziel unseres ganzen Bestrebens zu setzen, unsere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen, aber unabwendbaren Folgen einer vergangenen stürmischen Zeit richten, deren tief eingedrückte Spuren nur allmählich durch sorgfältig erwogene, weise und frästige Waßregeln vertilgt werden können, so fühlen wir lebhast die dringende Kotwendigkeit, unsere Kammern sobald als möglich um uns zu versammeln,

um unf ben

> den noti nah den grii fen, die voll wer

in i
teil
wir
fiin
dah

Ra

Sal

die Sit unf

erfte Kan (58 (25 Kan Gro berg

befü die hab Kar aus aus läufigen nen Gedaß der werde. Ibach zude. Nur eine Bebei der

ht mehr jährigen e es vorgelaffen ufgewachen einem mehr fo egebenen er die erschoben ber, daß sbezirfen bis zum

1819 be=

zunächst um Bollnötigen g nähren ichtigfeit esberfasepräsenger Bern Wahlvie dabei Ie Ruhe Auswahl Kennt-Bflichten

unseres, unsere Folgen Spuren abregeln Rotwenammeln, um in ihren Einsichten und ihrem guten Willen eine feste Stütze für unsere landesväterlichen Absichten und für den Erfolg unseres Bestrebens eine sichere Bürgschaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag durch die Krankheit und den höchstbedauerlichen Hintritt unseres in Gott ruhenden Serrn Reffen und Regierungsvorfahrers Agl. Soheit und Liebden notwendigerweise unterbrochen werden mußten, so war die Wiederaufnahme dieser Arbeiten eine unferer erften Regentensorgen. Wir werden dieselben so rasch fortsetzen lassen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich ist. Kaum dürfen wir aber hoffen, daß sie bis zu dem Zeitpunkt, der in der Verfassungsurkunde für die Eröffnung der erften Ständeversammlung bestimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwischenzeit noch möglich werde, uns von dem gangen Zuftand des Staatshaushalts die erforderliche genaue Rechenschaft geben zu lassen. In dieser Betrachtung, sowie in der weiteren Erwägung, daß eine übereilung der Wahlen einen nachteiligen Einfluß auf das Resultat derselben auszuüben droht, sehen wir uns veranlaßt, den in der Verfassungsurkunde auf den 1. Februar fünftigen Jahres bestimmten Termin weiter hinauszusehen und haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

- 1. Die erste ständische Bersammlung wird am 25. März fünftigen Jahres eröffnet 76.
- 2. Der Versammlungsort der Kammer ist unsere Residenzstadt Karlsruhe 77.
- 3. Bis zur bleibenden Anschaffung eines eigenen Lokals und um die Kosten einer interimistischen Einrichtung zu ersparen, werden die Sitzungen beider Kammern während des ersten Landtags in den Sälen unseres Großherzoglichen Schlosses abgehalten."

Goldichmit, Berfaffungsurfunde.

<sup>76</sup> Auch bieser Zeitpunkt konnte nicht eingehalten werben. Die Eröffnung bes ersten babischen Landtags ersolgte am 22. April 1819. Am 24. April schlug die Kammer als Präsibenten vor: Staatsrat Siegel von Mannheim, Abg. von Bruchsal (58 Stimmen), Oberhosgerichtsrat Feber (32 Stimmen) und Oberhosgerichtsrat Bolz (25 Stimmen). Der Großherzog ernannte Siegel, der damit der Präsibent der Zweiten Kammer in ihrer ersten Tagung war. Zum Präsibenten der Ersten Kammer hatte der Großherzog den Markgrasen Wilhelm und zum Vizepräsibenten den Fürsten von Fürstenberg ernannt.

<sup>77</sup> Der Beschluß des Großherzogs, daß der Bersammlungsort der Stände Karlsruhe sei, befreite den damaligen Stadtrat der Residenz von einer schweren Sorge. Er befürchtete nämlich, daß Durlach dazu ersehen sei, und glaubte ersehen zu haben, daß die Rachbarstadt bereits in diesem Sinne eine Bittschrift an den Großherzog eingereicht habe. Er übersandte darauf und zwar ebenfalls noch zu Ledzeiten des Großherzogs Karl dem Minister Reizenstein zwei Singaben mit der Bitte, nach Gutdünken die geeignete auszuwählen und dem Landesherren zu unterbreiten. Snergie und Zuversicht leuchtet aus den Schlußworten der Eingabe gerade nicht hervor. Dort heißt es: "Sollte unserschehen zu betrachten".

Es folgen sodann weitere Anordnungen über die Beschleunigung der Wahlen. Daran reiht sich in 85 Paragraphen der Wortlaut der Wahlordnung für beide Kanmern.

Inwieweit die vortreffliche Mahnung des Großherzogs an die Bähler über die richtige Auswahl der Abgeordneten damals und späterhin nach allen Seiten befolgt wurde und ob die Erforenen selbst den Anforderungen, die der Fürst an ihre geistige und sittliche Beranlagung gestellt wissen wollte, stets entsprochen haben, soll nicht untersucht werden.

Zum Vollzug des § 33 der Verfassung bestimmte die Wahlordnung in den §§ 34 und 35, daß 41 Mitglieder der Zweiten Kammer von den Umtern und 22 von den nachbenannten Städten zu wählen seien. Mannheim und Karlsruhe hatten je 3, Heidelberg, Pforzheim, Lahr und Freiburg je 2, überlingen, Konftanz, Offenburg, Rastatt, Baden, Durlach, Bruchfal und Wertheim je einen Abgeordneten zu wählen. Die Privilegien wurden nach § 35 der Wahlordnung den Städten erteilt "in Bernichtigung teils ihrer fommerziellen Bedeutsamteit, teils ihrer früheren Berhältnisse, teils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres starteren Beitrags zu den indiretten Avgaben". Rach dem Wortlaut dieses Baragraphen ift somit der leise Tadel, den Treitschke gegen die Bevorzugung der Städte ausspricht, nicht gerechtfertigt. Treitschfe jagt nämlich's: "Nebenius ging als echter Sohn eines literarischen Geschlechts von der Ansicht aus, daß vornehmlich die Bildung vertreten werden miisse, und da er wie alle Liberalen die Bildung in den Städten suchte, so gab das badische Wahlgeset 14 Städten 22 Abgeordnete, den weit stärker bevölkerten ländlichen Wahlbezirken nur 41 Vertreter."

Nach Jahren hatte Nebenius selbst noch Beranlassung, einen anderen Vorwurf gegen die Wahlordnung zu bekämpfen. Im Jahre 1841 erschien in Regensburg eine Schrift: "Die fatholischen Buftande in Baden." Der Grundgedanke derselben war, daß der katholische Teil der Bevölkerung in Baden feit 1803 bis in die Zeit des Verfassers zurückgesett und benachteiligt worden sei. Nebenius verfaßte sofort eine Gegenschrift. Er suchte darin alle von seinem Gegner vorgetragenen Beschwerden als völlig unbegründet zu erweisen. Was er über die verschiedenen Vorgänge und Magnahmen vor und nach 1818 mitteilt, liegt außerhalb der Aufgabe unferer Arbeit. Wir beschränken uns auf eine kurze Erwähnung seiner Verteidigung der Wahlordnung. Er sagt, daß die Beschwerdeschrift mit ihrer Behauptung, die Wahlordnung beruhe auf der Volksmenge und nach dieser hätten die Katholiken eine größere Anzahl Abgeordnete zu beanspruchen, in einem großen Frrtum befangen sei. Weder für die Einteilung des Landes in Amterwahlbezirke, noch für die den Städten verliehenen besonderen Rechte sei die Bevölkerung als Maßstab der Grundlage genommen worden. Er weift auf die §§ 34 und 35 hin, die gerade das Gegenteil enthielten. Bei Bestimmung der Amterwahlbezirke sei das

Si

ge

eir

in

bo

fro

me

de

(3)

era

er

De

111

ni

M

III

im

<sup>78</sup> Deutsche Geschichte II, 374.

eunigung laut der

die Wähpäterhin den Anmlagung nterfucht

ordnung von den en feien. m, Lahr , Baden, en. Die cteilt "in 15 ihrer ng ihres e Bebor= igt näm= echts von n miiffe.

e, so gab ärfer be=

anderen erichien en." Der rung in benach-Er suchte öllig unnge und Aufgabe ig seiner brift mit nge und dnete zu für die Städten r Grunde gerade

e sei das

Berhältnis der direften Besteuerung berücksichtigt worden, bei den Städten gibt Nebenius im wesentlichen die oben aus dem § 35 angeführten Worte wieder. Die Finanzen, so erörtert er weiter, bildeten einen stehenden Gegenstand der Wirksamfeit der Landstände, und gerade in diefer Beziehung räume die Verfaffung der Zweiten Kammer einen vorzüglichen Einfluß ein. Diese überwiegende Stellung in Finangfragen hätte der Zweiten Kammer nur in der Betrachtung verwilligt werden können, daß die Wählerschaft, aus der sie hervorgehe, bei weitem den größten Teil des steuerbaren Bermögens besitze. Gine vollständige Gleichheit ware aber auch in Beziehung auf die Steuerkapitalien nicht zu erzielen gewesen, und wenn einzelne protestantische Bezirke begünstigt erichienen, so sei dieses auch bei einzelnen katholischen, wie namentlich bei dem 13. und 18., der Fall. Vorwürfe gegen die Wahlfreiseinteilung, die man teils mit konfessionellen, teils mit parteipolitischen Beschwerden zu begründen suchte, sind auch späterhin öfter erhoben worden. Böllige Gleichheit läßt sich einmal nicht erreichen. Die Borwürfe werden darum nie völlig verschwinden. Man müßte denn das ganze Land aus einem Wahlkreis bestehen laffen, was ichon bei einem Mittelstaat von dem Umfange unseres Großherzogtums eine bare Unmöglichkeit wäre.

<sup>79</sup> Bgl. unten Lamehs Bemerkung, die er über die Wirkung der Wahlfreiseinteilung im Jahre 1869 in ber Zweiten Kammer machte.